Mi 13 K. 6.

KAIS. KÖN. HOF BIBLIOTHEK

13.190-B

ALT-

13190-B.

Ueber

Abschaffung der Todesstrafe

und

Verhütung der Verbrechen

vom

Standpunkte der Social-Reform.

Von

J. H. Hochdörfer,

ehemaligem protestantischen Pfarrer zu Sembach, in Rheinbaiern.

Genf,
Abr. Cherbuliez, Buchhändler,
Au haut de la Cité.

Paris,
In derselben Buchhandlung,
Rue de Tournon, 17.

1840.

Was wir bedürfen, ist, der Menschen Herzen
Von innen aus zu bilden, zu erzieh'n,
Sie für gemeinsam Wohl in Freud' und Schmerzen
Tief zu erregen, daß sie göttlich glüh'n;
In Ein Bestreben — nicht zu Tand und Scherzen —
Die Kraft der Lebenden zu zieh'n. —
Begeist're sie mit dieser Art Ideen,
Und deine Werke werden nie vergehen.

Herder.

Vorwort.

Die europäiſche Civiliſation geht raſchen Schrittes vorwärts. Trotz der widerſprechenden Erſcheinungen der Zeit iſt der Sieg der Vernunft und Humanität im Privat- wie im Staatsleben keinen Augenblick mehr zweifelhaft. Der Preis, um welchen heute in dem heißen Kampfe der ſtreitenden Prinzipien gerungen wird, iſt kein geringerer, als daß Vernunft und Menſchlichkeit endlich das Geſchick der Völker regieren, die Ueberreſte der Barbarei, die ihnen unkultivirte Jahrhunderte vererbt, vollends aus ihrem Schooße verbannen und die Menſchheit der Verwirklichung ihrer göttlichen Beſtimmung näher führen ſollen. Dieſer Fortſchritt, der unſere Zeit als eine neue Kulturepoche bezeichnet, offenbart ſich in der Richtung der Geiſter überhaupt, beſonders aber in dem eben ſo hell erkannten als lebendig gefühlten Bedürfniſſe einer ganz neuen ſocialen

Schöpfung, so wie in den edelmüthigsten Bemühungen erleuchteter Menschenfreunde für theilweise Verbesserungen der gesellschaftlichen und politischen Einrichtungen, wie z. B. Abschaffung der Todesstrafe, Reform der Strafanstalten durch die ausgedehnteste Entfaltung des Pönitenziarsystems, Gründung des ewigen Weltfriedens ꝛc. Diese neue Kulturstufe ist so unverkennbar, daß sie selbst diejenigen nicht mehr in Abrede stellen können, die noch immer geneigt sind, Institutionen und Prinzipien, die der Geist der Bildung und der Menschlichkeit unseres Jahrhunderts ganz entschieden zurückstößt, das Wort zu reden. So sagt unter andern der Verfasser einer Broschüre, die sehr heftig gegen die Abschaffung der Todesstrafe eifert: „Jeder Men„schenfreund sei von dem Wunsche beseelt, daß ein Straf„übel außer Gebrauch komme, das so sehr das Menschen„gefühl afficire; jedoch, fügt er hinzu, thürmen sich diesem „höchst menschenfreundlichen Wunsche immer noch Hin„dernisse entgegen, welche dieses Strafübel dringend er„heischen.“

Da dies die Behauptung aller Vertheidiger der Todesstrafe ist, so halte ich es wohl der Mühe werth, diese Hindernisse näher zu prüfen, und die Frage über Nothwendigkeit oder Zwecklosigkeit, über Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit dieser Strafe zur definitiven Entscheidung bringen zu helfen. Wer zum Wohle der Menschheit, zur Förderung

der Kultur, dieſem höchſten aller Zwecke, auch nur ein Sandkorn beitragen kann, hat die Pflicht, ihm ſeine ganze Kraft zu weihen. Von dieſem Pflichtgefühle, ſo wie von der Wichtigkeit der Sache durchdrungen, will ich hier meine Gedanken über dieſe ernſte Frage, die bereits das Nachdenken aller Gebildeten, wie das Intereſſe aller civiliſirten Staaten in hohem Grade erregt hat, faßlich und in möglichſter Kürze darlegen. Daß über dieſen Gegenſtand ſchon ſo viel geſchrieben, kann mich nicht abhalten, die Zahl der desfallſigen Schriften mit den vorliegenden Bogen zu vermehren. Ich ſchmeichle mir nicht, dieſe Streitfrage von neuen Seiten zu zeigen; aber doch will ich die ſchaudererregenden Hinrichtungen ſammt den Gründen, die ſie rechtfertigen ſollen, vor den Richterſtuhl des geſunden Menſchenverſtandes, des ſchlichten, denkenden Bürgers bringen, um von ihm ihr Urtheil zu empfangen. Die Sache ſcheint mir ſpruchreif. Da es aber immer der Bürger, das Volk, nicht der Orden der Gelehrten iſt, dem der Spruch über Fragen zuſteht, die der Standpunkt der herrſchenden Civiliſation bedingt, ſo wird man es der Sache ganz angemeſſen finden, wenn ich mich mit der gegenwärtigen Schrift nicht an die gelehrten Kriminaliſten und Rechtsmänner, ſondern unmittelbar an meine nichtgelehrten aber unbefangenen deutſchen Mitbürger wende, deren Kopf und Herz, deren Rechtsſinn und Menſchengefühl noch keinerlei gelehrte Straf-

rechtstheorie verdreht hat. Auch ich zähle mich zu diesen Bürgern und habe diese Prüfung blöslich vom Standpunkte des gesunden Menschenverstandes unternommen, ohne allen Anspruch auf Rechtsgelehrsamkeit, darum aber meiner Meinung nicht minder gewiß, gegründet insbesondere auf die Erfahrungen, die ich während vierthalb Jahren als politischer Gefangener in den rheinbaierischen Gefängnissen gesammelt.

I. Abschnitt.

Prüfung der Haupteinwürfe gegen die Abschaffung der Todesstrafe.

Erster Einwurf.

Europa ist noch zu unkultivirt, um die Todesstrafe entbehren zu können.

Zur Rechtfertigung der Todesstrafe pflegt man diese Behauptung oben an zu stellen, eine Behauptung, die übrigens das gerade Gegentheil von dem beweist, was sie beweisen will oder soll. Denn gesetzt auch, die europäische Kultur stünde wirklich noch so tief, wie die Vertheidiger der Todesstrafe vorgeben, so könnte und müßte dies nur ein Grund der Abschaffung mehr sein. Es folgte daraus nur die dringendere Pflicht und Nothwendigkeit, die europäische Kultur desto thätiger zu fördern, und zwar vor allen Dingen durch Beseitigung derjenigen gesellschaftlichen und politischen Einrichtungen, die den schnellern Fortgang der Gesittung und Humanisirung der europäischen Menschheit am meisten aufhalten. Unter den derartigen Einrichtungen nimmt aber die Todesstrafe die erste Stelle ein; darüber ist die ganze denkende Welt einig. Je härter die Strafgesetzgebung, desto roher und unmenschlicher die Sitten, der Charakter und die Gemüthsart des Volkes, und umgekehrt, je milder, je humaner die Strafjustiz, desto menschlicher und sittlicher wurden noch jeder Zeit die Völker, die unter ihrem Einflusse lebten. Dies ist eine durch die Geschichte aller Zeiten und aller Nationen

bestätigte Thatsache. Die Behauptung, die civilisirten Völker Europa's seien für die Verbesserung ihrer gesellschaftlichen Zustände nach den Grundsätzen der Vernunft und Humanität, in's Besondere für die Abschaffung der Todesstrafe, noch zu weit zurück, verräth eher Spott als Scharfsinn und Theilnahme an dem Wohl und Wehe der Menschheit. Zuerst verhindert man die Kultur durch verderbliche Institutionen und beweist dann hintennach wieder durch die selbstgeschaffene Rohheit und Demoralisation der Massen die Unentbehrlichkeit und Gerechtigkeit dieser Institutionen. An den vieltausendjährigen Schneckengang und periodischen Rückgang der Kultur gewöhnt, meint man, sie könne keinen andern gehen; — dieser sei ihr Gesetz. Daß und wie dieselbe außer den gewöhnlichen Mitteln beschleunigt, daß die Ursachen ihres langsamen Fortganges und zeitweisen Verfalles ausgemittelt und gehoben werden können, glaubt man nicht; oder will man nicht glauben. Man wähnt vielmehr, sie müsse und könne sich nur so von selbst machen. Und doch ist auch die Kultur, ja sie vor Allem rein und völlig Menschenwerk, Aufgabe menschlichen Wirkens und Schaffens und kann und soll daher nur durch Menschenkraft zu Stande gebracht werden. Völlig im Widerspruch mit dieser einleuchtenden Wahrheit hegt man den Wahn, Unsinn und Greuel, die die Menschheit entehren und unglücklich machen, könnten nur — allmählig, d. h. Gott weiß wann, verschwinden. Und doch stehen sie ganz in der Willkühr der Menschen; doch sind sie wohlberechnete Maßregeln ihrer gewaltthätigen Absichten, die sie von einer Zeit zur andern festhalten, obgleich sie sogar ihrem bessern Gefühle und ihren klarsten Rechtsbegriffen widerstreben. Die geistige Erhebung der Menschheit ist wesentlich durch Verfassung, Gesetz und Regierung des Staates bedingt. Sie schwingt sich geistig und sittlich auf, wenn die Organisation der Gesellschaft auf Vernunft und Humanität, auf den wahren Geist des Christenthums, auf die Verwirklichung der menschlichen Bestimmung gebauet ist; sie versinkt unabwendbar, wenn sie die Unvernunft und

Barberei zum Ziele, Zweck und Prinzip hat. — Durch die Schulen allein kann die Bildung unſeres Geſchlechtes unmöglich zu Stande gebracht werden. Der ganze Geſellſchafts-Organismus muß dazu mitwirken. Man gebe der Menſchheit vor allen Dingen Verfaſſungen und Geſetze, die den Geiſt des Chriſtenthums, der Sittlichkeit, der Gerechtigkeit, der Heiligachtung der Menſchenrechte und Menſchenwürde athmen, und man wird ſich bald einer von gleichem Geiſte beſeelten Generation, d. h. der beglückendſten Kultur durch alle Klaſſen und Stände, ſelbſt die niederſten, erfreuen. Dagegen einer Geſetzgebung unterworfen, die nur auf das beliebte Abſchreckungsprinzip, d. h. auf Gewalt, auf Gefühlloſigkeit und Menſchenverachtung gegründet und berechnet iſt, wird und muß die Menſchheit ſtets ein mehr thieriſches als menſchliches Geſchlecht bleiben. Nie wird die Kultur die untern Klaſſen durchdringen, trotz aller Bemühungen für Verbeſſerung des Schulunterrichtes; nie wird der Zeitpunkt eintreten, der die grauſamen Sicherheitsmaßregeln gegen die ſchaudererregenden Verbrechen entbehrlich machte, wenn gleich die Menſchen ſelbſt von Tag zu Tag policirter werden. — *Denn die Civiliſation ſelbſt verdirbt unter dem Einfluſſe einer fehlerhaften Geſellſchaftsverfaſſung.* In dem Zuſtande der Natur oder der Unkultur iſt die thieriſche Begierde die Mutter der Laſter und der Verbrechen; *in jenem der verderbten oder vergifteten Civiliſation* ſind es die raffinirten Leidenſchaften, der Luxus, die Ueppigkeit ꝛc. die ſie erzeugen. Und die Verbrechen, die aus dieſer Quelle fließen, geben in Abſicht auf Grauſamkeit jenen gar nichts nach; davon überzeugt uns die tägliche Erfahrung ſowohl, als die Geſchichte. Die Römer und ſelbſt die Griechen waren auf der höchſten Stufe der Civiliſation ſo verworfen, als der entartete Menſch nur immer ſein kann. Auch ſagt der Verfaſſer der citirten Broſchüre ſelbſt: „Je verfeinerter ein Volk, deſto verderbter ſei es auch.“ Allein iſt dieſe Verdorbenheit einmal unabwendbar mit der Civiliſation verbunden, entkeimen die Verbrechen unaufhörlich

ihrem Schooße, und sind sonach die schweren Strafen oder die blutigen Abschreckungsmittel niemals entbehrlich: wie mögen unsere Gegner uns mit der Abschaffung der Todesstrafe auf den Zeitpunkt allgemeiner Verbreitung der Kultur vertrösten? Heißt das nicht sich und die Menschheit täuschen? Ein anderer Schriftsteller von großer Gelehrsamkeit läßt uns ebenfalls mit der steigenden Civilisation und der allgemeinen Verbreitung des Wohlstandes die Verminderung der schweren Verbrechen und folglich auch die Entbehrlichkeit der schweren Furcht erregenden Strafen hoffen. Er fügt jedoch zugleich hinzu, „daß man sich freilich „nicht der trügerischen Hoffnung überlassen dürfe, als ob jemals „eine Zeit kommen werde, wo die Aufklärung und der Wohl„stand in irgend einem Staate in der Art verbreitet sein werden, „um von der gesteigerten Herrschaft der Tugend, des religiösen „Sinnes, des Recht- und Ehrgefühls das völlige Verschwinden „aller schweren Verbrechen erwarten zu können. Denn der „Mensch bleibe immer Mensch, d. h. neben dem Vernunft„wesen zugleich Subjekt der sinnlichen Triebe, Neigungen und „Begehrungen, in Folge dessen der Kampf um die Herrschaft „der Vernunft über die Sinnlichkeit so lange dauere, als der „Mensch lebt." — Können aber die Vertheidiger der Todesstrafe dafür bürgen, daß in diesem Kampfe die Sinnlichkeit nicht alsbald wieder die Herrschaft über die Vernunft, d. h. die Unkultur selbst über die möglichst gesteigerte Civilisation den Sieg erringen werde, sobald man unterläßt, den, wenn gleich seltener vorkommenden schweren Verbrechen durch die Todesstrafe vorzubeugen? Wir zweifeln. Allerdings werden mit der Verbreitung der Bildung und des Wohlstandes die schweren Verbrechen seltener werden; allein statt in Folge dessen die Todesstrafe abzuschaffen, werden ihre Verfechter consequenterweise sie dann nur desto beharrlicher aufrecht halten müssen. — Jetzt ist sie ihnen „das einzige Mittel, die Leben und Eigenthum zerstörenden „Ausbrüche der rohen ungebändigten Sinnlichkeit zu verhin„dern;" dann werden sie dieselbe als die stärkste Schutzwehr,

als das Palladium der glücklich-errungenen Civiliſation oder Vernunftherrſchaft verfechten müſſen. Wie ſie uns demnach mit der — wenn auch nicht augenblicklichen doch dereinſtigen Abſchaffung dieſer Strafe tröſten mögen: immer iſt und bleibt es eine leere Vorſpiegelung. Um dieſer zu entkommen, muß man ſich zu dem entſcheidenden Grundſatze bekennen: Mögen die Verbrechen aufhören oder nicht; die Todesſtrafe muß abgeſchafft werden, weil ſie die Civiliſation verhindert und die Barbarei verewigt. Ihre Abſchaffung iſt eine poſitive Förderung der Kultur.

Zweiter Einwurf.

Das Recht des Staates mit dem Tode zu beſtrafen iſt durch die geoffenbarte wie durch die natürliche Religion ſanktionirt.

„Für gewiſſe Verbrechen, als Vater-, Mutter-, Bruder-
„Mord u. ſ. w. ſagt man, ſei die Todesſtrafe nach menſchlichen
„und göttlichen Geſetzen erlaubt, und wenn gleich die chriſt-
„liche Kirche von jeher den Geiſt der Milde und Barmherzig-
„keit predigte, die Beſſerung der Verbrecher der Staatsgewalt
„anempfahl und den Geiſtlichen ſelbſt alle und jede Mitwir-
„kung zu Todesurtheilen unterſagte, ſo anerkennt ſie doch auf
„der andern Seite zu allen Zeiten den Satz: daß die Obrigkeit
„das Schwert der Gerechtigkeit nicht umſonſt führe, (Brief an
„die Röm. 13, 4.) und daß die Tödung der Mörder und an-
„derer ſchwerer Verbrecher ein durch die Gerechtigkeit gebotener
„und von der chriſtlichen Religion anerkannter Akt der
„Strafjuſtiz ſei.“

Daß die menſchlichen oder politiſchen Geſetze die Todesſtrafe nicht nur erlauben, ſondern ſelbſt gebieten, weiß Jedermann. Darum ſind ſie auch für unſere Zeiten nicht mehr paſſend und darum handelt es ſich eben um ihre Verbeſſerung. —

Wenn man aber heute noch die Todesstrafe durch das göttliche, d. i. das mosaische Gesetz rechtfertigen will, so kann man dies nur für einen groben Verstoß in der Zeitrechnung erkennen. Das mosaische Gesetz ist für ein Volk gegeben, das vor Jahrtausenden gelebt, das, in Aegypten im Elende der Sklaverei moralisch und politisch gänzlich verdorben und versunken, sich nie zu einem auch nur mittelmäßigen Grade der Bildung erhoben, obgleich die Vorsehung von Zeit zu Zeit in seiner Mitte Männer erweckte, die, vom erhabensten Patriotismus entflammt und mit der seltensten Geistes- und Seelengröße ausgerüstet, selbst ihr Leben aufopferten, um es aus seinem sittlichen und politischen Verfalle zu retten. Dieses Gesetz verhängt allerdings die Todesstrafe. Es hat das Menschenblut stromweise vergossen. Ob es darum den Namen des göttlichen verdiene? sei dem Urtheile eines Jeden überlassen. Nach diesem Gesetze hat Moses selbst 3000 und wieder 250 Israeliten auf einmal hinrichten, und die Kanaaniter bis auf einen kleinen Rest ausrotten lassen. Der Priester Samuel hat nach diesem Gesetze den König der Amalekiter mit eigener Hand in Stücken gehauen und der König David Menschen mit eisernen Keilen spalten und in der Mitte entzwei sägen lassen. Die jüdischen Hohenpriester und Volkshäupter haben nach diesem Gesetze nicht nur gemeine Verbrecher, sondern auch die Propheten, die Boten Gottes selbst zu tod steinigen und zuletzt den Erlesensten derselben an's Kreuz nageln lassen. Kurz, die Rechtsgeschichte des Volkes Gottes ist ebenfalls ganz mit Blut geschrieben und mit Justizmorden angefüllt. Wir führen diese Thatsachen in keiner andern Absicht an, als um begreiflich zu machen, daß die Völker des neunzehnten Jahrhunderts keine flüchtigen Sklavenhorden aus Aegypten sind, und daß es ein Attentat an ihrer moralischen Würde und an der Civilisatinn ist, sie mit denselben auf gleiche Linie zu stellen. — Wer aber behauptet, daß Jesus diesen Durst nach Menschenblut in sein Evangelium verpflanzt und der Menschheit als göttliches Gesetz verkündet habe,

der blasphemirt ihn und seine Religion. Uebrigens haben seine Bekenner es lange geglaubt. Dies beweisen die Scheiterhaufen, auf denen sie die Ketzer verbrannt, und die Ströme von Menschenblut, die sie vergossen haben, um die Ungläubigen zu bekehren, um sich in den Besitz des gelobten Landes zu setzen, um die heilige Stadt, die den Stifter des Christenthums umgebracht hat, und endlich um die Stätte zu erobern, die seine Asche bewahren soll. Ja, daß es heute noch Christen giebt, die diese Blutgier mit Jesu Lehre, die nur Güte und Liebe athmet, übereinstimmend halten, beweisen Schriften wie die angeführten, besonders aber die Strafgerechtigkeit fast aller *christlichen* Staaten

„Die noch immer Menschenblut vergießt
„Wie Wasser, das am Wege fließt."

Auch wir sind der Ansicht, daß die Frage: „ob die christliche „Religion die Todesstrafe untersage, nicht beantwortet werden „könne aus einzelnen aus dem Zusammenhange gerissenen Bi„belstellen, und noch weniger in dem Geiste wie etwa die Ad„vokaten bei einem Rechtstreite die ihrer Parthie ungünstigen „Gesetzstellen wegzuräsoniren suchen, sondern allein aus dem „Geiste des Christenthums überhaupt." Wenn aber der Schriftsteller, dessen Worte wir hier anführen, meint, „daß von die„sem Standpunkte aus die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe „nicht angefochten werden könne," so wäre das eben erst zu beweisen, und zwar ebenfalls in der Weise, die von der Advokatenmanier, die er zurückweiset, sich völlig fern hält. — Wenn aber die Beweise der Rechtmäßigkeit dieser Strafe *von diesem Standpunkte aus* sich blos auf die Behauptungen — *der Hoftheologen* gründen, so möchte deren Bibeldeutung am allerwenigsten als Muster und Autorität gelten dürfen. Der Geist des Christenthums überhaupt ist indessen weder in der Gedankenverknüpfung zu suchen, in welche die Apostel die Reden und Handlungen Jesu gebracht, noch in dem Sinne, in wel-

chem ſie dieſelben aufgefaßt, noch in der Anwendung, Beziehung und Deutung, die ſie ihnen gegeben haben, noch in den Dogmenſyſtemen, die die Kirche im Verlaufe der Zeit aufgeſtellt hat, ſondern einzig und allein in den Ideen, die ſich durch alle die Lehrfragmente des göttlichen Menſchenfreundes von Nazareth hindurchziehen. Aus dieſen ſtrahlt uns nun aber vor allen eine Grund-Idee entgegen, die allein ſchon die gerichtliche Menſchentödung mit dem Geiſte des Chriſtenthums im grellſten Widerſpruche zeigt. — Es iſt dies die Idee von Gott als einem himmliſchen Vater, im Gegenſatz gegen den jüdiſch-juridiſchen Macht- und Rachegott, der im moſaiſchen Geſetze lebt. Eine Idee, die vor Jeſus nie gedacht worden, und die der Grund, die Seele und der Mittelpunkt ſeines Evangeliums iſt. Man beweiſe mir, daß ein menſchlicher Vater, im wahren Sinne des Wortes, der Scharfrichter, der Henker ſeines verirrten Kindes ſein könne, und ich will mich zu der Anſicht bekennen, daß die Todesſtrafe im Sinne und Geiſte der Religion liege, die uns zu Gott als zu unſerm beſten, liebevollſten Vater aufblicken lehrt, der ſeine Sonne ſcheinen läßt über die Gerechten und Ungerechten, über die Böſen wie über die Guten.

Ein ſo großes, ſo unſchätzbares Glück für die Menſchheit es iſt, eine poſitive mit göttlicher Sanktion und Autorität verſehene Religionslehre zu beſitzen, die der Härte und Unmenſchlichkeit in jeglicher Geſtalt, beſonders im blutigen Gewande des Straf- und Scharfrichters entgegentritt, ſo iſt doch nicht die Frage: ob die Todesſtrafe nach irgend einem poſitiven Geſetz, ſei es politiſch oder religiös, ſondern ob ſie nach der ewigen Idee der Gerechtigkeit, von Gott ſelbſt in unſere geiſtige und moraliſche Natur gegraben, gerecht ſei oder nicht? Es iſt die Frage nach der abſoluten, nicht nach der relativen Gerechtigkeit der Todesſtrafe. Es iſt von ſelbſt klar, daß wir dieſe Strafe im Lichte der Moral und der natürlichen Religion betrachten, indem wir ſie nach dieſer Idee würdigen. Erheben

wir aber von dieſem Standpunkte aus unſern Blick zum Himmel, um Gottes Walten über uns zu betrachten! Er iſt die Gerechtigkeit ſelbſt. — Beſtraft auch er die Verbrechen und Sünden mit der Vernichtung des Schuldigen? Und wir Menſchen, Wurmgeſchöpfe im Staube, ſelbſt auf der höchſten Stufe der Vollkommenheit mit Irrthümern, Fehlern und Gebrechen beladen, wir wollten uns vermeſſen, unſere Macht über unſere Mitmenſchen, die wir zudem häufig noch unbefugt, hinterliſtig und gewaltthätig an uns geriſſen, anders zu üben, als Gott der Allmächtige, der Allwiſſende, der Allgerechte, die ſeinige übt? Hier ſind die Folgen der menſchlichen Handlungen deren Vergeltung. So weit wir aber dieſe innern und äußern Folgen überblicken können, ſehen wir ſie mit Unwiderſtehlichkeit des Menſchen Beſſerung bewirken. So hat Gott des Menſchen Thaten und deren Früchte unzerreißbar mit einander verkettet. Gottes Strafen ſind ſonach des Sünders Beſſerung. Er verlängert zu dem Ende deſſen Leben ſelbſt über das Grab hinaus, ſtatt es gewaltſam und widernatürlich abzukürzen. Damit der hier Verlorne nicht ewig verloren ſei, ſondern zu ſich komme und zu ſeiner Beſtimmung zurückkehre, lebt er jenſeits des Grabes in einer höhern Welt fort. Und wir Menſchen ſollten zu einer andern Strafweiſe, zu einem andern Strafzweck, wir ſollten zur Tödung des Schuldigen berechtigt ſein? Meine Vernunft kann dieſen Gedanken nicht faſſen. Nein, ſtrafend ſollen wir unſern geſunkenen Mitmenſchen retten, nicht töden, nicht phyſiſch vernichten. Dies iſt das Geſetz und der Wille Gottes, von ihm ſelbſt in unſere Vernunft geſchrieben, durch ſein eigenes Beiſpiel uns zur Nachahmung und Heiligachtung aufgeſtellt, von unſerm eigenen Menſchengefühl und von der Religion uns als heilige und unverletzliche Pflicht auferlegt. Allein ſtatt dieſem zehnfach göttlichen Geſetze Gehör zu geben, klügelt man es durch ſophiſtiſche Theorien weg; ja man benutzt ſogar mißbräuchlich die Weltordnung Gottes, um ſich über die gerichtlichen Hinrich-

tungen zu beruhigen, ſelbſt in dem Falle, wo ſie den Unſchuldigen treffen. Was iſt einleuchtender, unbeſtreitbarer, als der Vorwurf: „Mit der Todesſtrafe greife der Staat frevelnd in „den Plan der Gottheit ein, wenn er ein Weſen vernichtet, „welches für das Jenſeits und die Entwickelung in einem „höhern Leben noch nicht reif iſt; er verletze die Rechte der „Gottheit, die doch allein über die Dauer des menſchlichen „Daſeyns zu entſcheiden hat, wenn er zur Unzeit den mit Sünden beladenen Verbrecher ohne Möglichkeit der Beſſerung „(nämlich hier) in eine andere Welt weiſet.“ Was aber entgegnet man auf dieſe ſonnenklare, über allen Widerſpruch erhabene Wahrheit? — „Die Annahme, ſagt man, daß der „Menſch als endliches, beſchränktes Weſen im Stande ſein „ſollte, frevelnd in die Plane Gottes einzugreifen ꝛc. beruhe „auf einem keiner Widerlegung bedürfenden Anthromorphismus; — alles Geeignete ſei in den Worten erwidert: der „mit dem Tode beſtrafte Verbrecher hört ganz auf für die „Ordnung der Dinge in der bürgerlichen Geſellſchaft zu ſein „und zu leben, und lebt er dann in einer höhern Ordnung „fort, ſo kann und muß man es der Natur vertrauen, daß „ihre weitern Zwecke eben ſo wenig durch den Tod auf dem „Schaffote als durch andere gewaltſame Todesarten, wodurch „ſo viele Menſchen ſterben, zerſtört werden können.“ — Allein weiß denn Gott, der oberſte, der allwiſſende und allgerechte Richter nicht auch, daß der Verbrecher in einer höhern Ordnung der Dinge fortlebe, und daß keine Todesart, welche ſie auch ſei, die weitern Zwecke der Natur zerſtören könne? Wir Alle bekennen: *ſicherer und gewiſſer als wir Menſchen.* — Und dennoch kürzt er das Leben des Schuldigen nicht gewaltſam ab. — Nein, nicht ein „*heiliges*, wie *von Arnim* „ſagt, ſondern ein *blutiges, ſchauderhaftes* Dunkel „deckt die Bühne, wenn der Kopf vom Rumpfe des Verbrechers fällt, und der Geſetzgeber wie der ſpekulative Philoſoph „können allerdings etwas Beſſeres thun, als — ehrfurchtsvoll

„zu ſchweigen, nämlich: auf die Stimme Gottes in der „Weltlenkung und in ihrer eigenen Bruſt achten.“ Wäre eine ſolche Lebenszerſtörung gerecht, ſo würde Gott, weil er die Gerechtihkeit ſelbſt iſt, nicht unterlaſſen haben und nicht unterlaſſen können, ſie als Geſetz, d. h. als unvermeidliche, nothwendige Folge der Thaten des Verbrechers in ſeine Weltordnung zu verflechten. — Gewiß kann der Menſch, obgleich ein endliches und beſchränktes Weſen, die Plane der Gottheit — wenn auch nicht völlig vereiteln; doch in ſeiner Sphäre temporär ſtören, was übrigens ſo viel iſt als völlige Zerſtörung. Dieſe Macht liegt in dem Weſen ſeiner moraliſchen Freiheit; ſie iſt die Bedingung derſelben; ohne ſie hörte er auf ein mit Willensfreiheit und Selbſtbeſtimmungskraft begabtes Weſen zu ſein. Er wäre dann nicht mehr Menſch, ſondern Thier, blindes Werkzeug, tode, willenloſe Maſchine in der Hand einer fremden Gewalt, von welcher er alle Impulſe ſeines Thuns und Laſſens empfinge. — Der Verbrecher greift frevelnd und zerſtörend in Gottes Plane ein, indem er den moraliſchen Menſchen in ſeiner Bruſt und den phyſiſchen in ſeinem Mitmenſchen tödet. Desgleichen der Staat, indem auch er unter dem Vorgeben Gerechtigkeit zu üben, phyſiſches und moraliſches Menſchenleben zerſtört, was doch alles dem Willen und dem Plane der Gottheit offenbar geradezu entgegen iſt. „Freilich fehlt es der Weisheit und allmächtigen Güte „Gottes nicht an Mitteln, um die Seele des hingerichteten „Menſchen das etwanige Unrecht nicht entgelten zu laſſen, „das der Staat an deſſen Leib beging.“ Dies wäre in der That eine ganz ähnliche göttliche Gerechtigkeit, wie die menſchliche, die die gerichtlichen Hinrichtungen gut heißt. Gewiß wird Gott der Seele des Hingerichteten das erlittene, aber eben ſo auch dem Staate das an demſelben verübte Unrecht zu vergelten wiſſen. So wenig die allmächtige Güte und Weisheit Gottes dem Verbrecher zum Ruhekiſſen für ſein ſchuldbeladenes Gewiſſen dienen wird, eben ſo wenig wird ſie

den Staat von der Schuld absolviren, die er durch die Todesstrafe auf sich ladet, obgleich er, d. h. jeder, der in seinem Rechtswahn theoretisch oder praktisch dazu mitwirkt, sich derselben getröstet. Wie könnte doch vor Gott dem Allgütigen, dem Allliebenden, dem Barmherzigen eine That Entschuldigung finden, die selbst das Gefühl ihrer eigenen Vertheidiger verletzt; von welcher ihre eigenen Schutzredner gestehen müssen, daß sie das Menschengefühl empöre, daß jeder Menschenfreund wünschen müsse, sie möchte endlich aus der Welt verschwinden, daß sie ein Uebel sei, das man leider noch immer nicht entbehren könne? „Inhuman, sagt einer dieser „Schutzredner, sei die Todesstrafe eben so wenig zu nennen, „als ungerecht; doch aber feiere die Humanität schon einen „großen Triumph, wenn der Gesetzgeber sie auf wenige Ver„brechen beschränke und in's Besondere dem Richter gestatte, „beim Zusammenflusse vieler und wichtiger Milderungsgründe „von der im Allgemeinen angedrohten Todesstrafe abweichen „zu dürfen." Während demnach dieser Schriftsteller im Guillotiniren, Köpfen, Hängen ꝛc. nicht einmal etwas Inhumanes findet, muß er es nichts destoweniger einen großen Triumph der Humanität nennen, wenn es so selten als möglich geschieht und der Richter statt dessen gelindere Strafen verhängen darf. Ein Triumph der Humanität übrigens, wo nichts Inhumanes ist, und eine Humanität, welcher nicht vor den blutigen Hinrichtungen schaudert! — Wir gestehen aufrichtig, dies nicht reimen zu können. Vielleicht finden sich unsere Leser in der Konsequenz dieser Rechts- und Humanitätsphilosophie besser zurecht als wir.

Dritter Einwurf.

Die Todesstrafe ist auch nach dem Gesetze der Moral gerecht.

Das Sittengesetz will, daß der Mensch die Zwecke der Vernunft auf Erden verwirkliche. Dazu trägt Jeder die Fähigkeit in sich, selbst der Verbrecher. Diese Zwecke zu verwirklichen muß er aber nothwendig *leben*. Die Tödung eines Menschen, werde sie nun von einem Individuum oder von dem Staate, d. i. von der Justiz verübt, ist daher eine feindliche und gewaltthätige Zerstörung des Sittengesetzes: denn sie macht die Erfüllung der sittlichen Menschenbestimmung unmöglich. — So urtheilt die gesunde Vernunft. Und was ist unbestreitbarer und einleuchtender, als die Wahrheit dieses Argumentes? Nichts desto weniger bekämpfen sie die Vertheidiger der Todesstrafe. „Nur die *willkührliche* Vernichtung eines Vernunftwesens, „sagt einer derselben, ist eine offenbare Feindseligkeit gegen „das Sittengesetz." — Die *willkührliche* Vernichtung! — Allein wer zwingt denn den Staat sich mit den gerichtlichen Mordthaten zu beflecken? Ist die Gesellschaft (oder der Staat) nicht souverän? Hängt es nicht ganz von ihrem Willen ab, auf diese blutigen Hinrichtungen zu verzichten? Wer könnte sie denn verhindern, wenn sie diese traurige und verderbliche Ausübung ihrer unumschränkten Gewalt unterlassen wollte? Man giebt vor, „die Todesstrafe sei eine Vernunftnothwen„digkeit, weil die Vernunft *die Idee eines rechtlichen* „Zustandes gebiete, als Bedingung, unter welcher allein es „den Menschen möglich sei, für sittliche Zwecke mit Frei„heit und Selbstständigkeit zu wirken." — Kann es aber etwas Widersprechenderes und Unvereinbarlicheres geben, als die Vernunft-Idee eines rechtlichen Zustandes und — Menschenmord? Dieser ist vielmehr die offenbarste, widernatürlichste und unvernünftigste Vernichtung alles rechtlichsten Verhältnisses, und

empört alle geſunde und richtige Ideen der Vernunft. Das blutige Schwert des Scharfrichters, der Strang, das Beil des Henkers ſind weder die Vernunft, noch die Moral, noch der rechtliche Zuſtand, noch Vernunft-Ideen. Wo ein Menſchenleben gewaltthätig vernichtet wird, wäre es ſelbſt im Falle der Nothwehr, da iſt alle rechtliche Ordnung aufgehoben und der reine Naturzuſtand oder die bloße Gewalt eingetreten, die alles moraliſche Verhältniß auflöſet. Es iſt wahr, die Nothwehr kann für das Individuum ſowohl wie für den Staat eine Nothwendigkeit werden. Wie aber der Letztere, d. i. die geſammte bürgerliche oder menſchliche Geſellſchaft gegenüber einem Individuum, — dem Räuber oder Mörder eines ihrer Mitglieder in dieſe Nothwendigkeit verſetzt werden könne, iſt ſchwer zu begreifen. Rottet ſich eine Bande ſolcher Verbrecher zuſammen, ſo wird die Gefahr allerdings größer und der Staat iſt wirklich genöthigt, ihr zu begegnen. Die Maßregel, die er aber in dieſem Falle ergreifen würde und müßte, wäre dann ein Krieg, ein Krieg gegen Räuber, d. i. eine aller Rechtsförmlichkeit entkleidete Gewaltmaßregel, die natürlicher- und vernünftigerweiſe aufhören muß, ſobald ſie ihren Zweck erreicht hat. Mit der Entwaffnung und ſichern Verwahrung des Verbrechers iſt alle Gefahr für die Geſellſchaft beſeitigt und tritt das moraliſche und rechtliche Verhältniß des Staates zu dem Schuldigen wieder ein, und in Folge deſſen kann von Tödung deſſelben nicht mehr die Rede ſein. Dieſe Tödung wäre ein Akt der Immoralität und der Ungerechtigkeit, eine Zerſtörung der Moral und der Vernunftzwecke, obgleich man ihr die Abſicht unterlegt, „daß der Staat dadurch die Hinderniſſe beſeitige, die der Erfüllung des Sittengeſetzes entgegenſtehen.“ — Durch die ſichere Verwahrung und noch mehr durch die Beſſerung des Verbrechers ſind alle dieſe Hinderniſſe vollſtändig beſeitigt, und zwar ganz im Einklange mit den Forderungen der Moral und der Gerechtigkeit. Dieſe Maßregel verbürgt den rechtlichen und ſittlichen Bürgern die volle

Möglichkeit, unter dem Schutze der Geſetze oder des öffentlichen Rechtszuſtandes nach den höchſten Zwecken ihres Daſeyns zu ſtreben. Es bedarf dazu der Hinrichtungen nicht. Die Todesſtrafe beſeitigt nicht blos die Hinderniſſe, die der Erfüllung des Sittengeſetzes im Wege ſtehen, ſondern das Sittengeſetz ſelbſt. Das Mittel iſt deshalb allzuradikal. Freilich iſt der Staat verpflichtet, für das Leben aller ſittlichen und rechtlichen Bürger größere Sorge zu tragen, als für das Leben einiger Verbrecher. Allein zwiſchen dieſer Pflicht und dem Rechte der Todesſtrafe liegt noch eine breite Kluft. Zur Tödung des Verbrechers iſt der Staat nur dann berechtigt, wenn ihm zur Sicherung und Erhaltung des Lebens jener Bürger durchaus kein anderes Mittel mehr übrig bleibt; in jedem andern Falle wäre ſie eine Handlung des grauſamſten Leichtſinnes, die in keiner Weiſe entſchuldigt werden könnte. Dieſer Nothwendigkeit iſt aber der Staat enthoben, ſobald der Schuldige in den Händen der Gerechtigkeit ſich befindet. Es grenzt darum an's Widerſinnige, die gerichtliche Tödung damit rechtfertigen zu wollen, daß man ſie für das nothgedrungene Mittel der öffentlichen Sicherheit, oder der Erhaltung des Lebens der rechtlichen Bürger ausgiebt. Die Todesſtrafe iſt ſonach auch vor dem Richterſtuhle der Moral verwerflich. Das Sittengeſetz will nicht mit Menſchenblut beſprützt ſein, und die Rechtsphiloſophie, die ihr den blutbefleckten Mantel des Scharfrichters umhängt, trägt ihren Geiſt auf ſie über und macht ſie zur Dienerin des Schafots. Es iſt eine Entweihung der Religion und der Moral, wenn man ſie zur Rechtfertigung der Blutjuſtiz mißbraucht. Will man dieſe einmal vertheidigen, ſo ſollte man ſich damit begnügen, ihre Nothwendigkeit, Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit u. ſ. w. blöslich aus den Umſtänden zu beweiſen; denn nur gegebene Umſtände können eine ſolche ſchauderhafte Maßregel rechtfertigen — nicht aber Ideen — der Religion, der Moral, der Vernunft, des Rechts ꝛc. Dieſe Ideen, — und Galgen, Blutgerüſte, Henkerbeil, Richtſchwert, zum Tode geſchleifte Deli-

quenten: — welch' ein gräßlicher Widerſpruch! Weil aber Religion, Moral, Vernunft und das angeborene Menſchen- und Rechtsgefühl die Todesſtrafe ſo einſtimmig und entſchieden verdammen: darum ſind auch die gelehrten Beweiſe für die Rechtmäßigkeit derſelben ſo wenig überzeugend für den geſunden Menſchenverſtand, ſo widerſprechend, ſo widernatürlich, ſo gezwungen und am Ende völlig nichtsbeweiſend.

Vierter Einwurf.

Die Vernunft ſpricht dem Staate mit dem Strafrechte überhaupt zugleich auch das Recht der Todesſtrafe zu.

„Das Recht des Staates zu ſtrafen, ſagt ein Vertheidiger „der Todesſtrafe, ſtammt aus einer Pflicht deſſelben, und „dieſe Pflicht kann entweder mit der relativen Strafrechts„theorie aus der Idee der Rechtsordnung, oder mit der ab„ſoluten Theorie aus der Idee der Gerechtigkeit abgeleitet „werden, mithin wird die Strafgewalt des Staates nicht erſt „durch einen Akt der Willkühr, dergleichen ein Vertrag iſt, „ſondern unmittelbar durch die Vernunft zum Rechte „erhoben."

Allein geſetzt auch der Staat hätte das Recht zu ſtrafen, ſo wäre derſelbe darum doch keineswegs berechtigt, Menſchen zu tödten. In dem allgemeinen Strafrechte iſt mit nichten auch das beſondere Recht der Todesſtrafe eingeſchloſſen. Wie? weil der Verbrecher ſeine Hände mit Menſchenblut befleckt: — dies berechtigte den Staat, oder die bürgerliche Geſellſchaft auch die ihrigen damit zu beflecken? Weil der Verbrecher an einem ſeiner Mitmenſchen zum Mörder geworden: deshalb dürfte die Geſammtheit der Staatsgenoſſen es gleichfalls an ihm werden? Man ſage, was man wolle: einem Menſchen mit kaltem Blute das Leben nehmen, iſt und bleibt ein Mord, obgleich man dieſe

That mit gerichtlichen Formalitäten umgiebt, einen Akt der Justiz nennt. Der Mensch hat sein Leben von Gott empfangen, weil es zu den Zwecken und der Ordnung seiner Welt gehört: nur Gott darf es ihm daher nehmen, keiner seiner Mitmenschen. Was aber Keinem erlaubt ist, kann doch wahrlich nicht Allen erlaubt sein. Was ein Verbrechen, eine Mordthat ist, wenn Einer es thut, kann nimmermehr ein Akt der Gerechtigkeit sein, wenn Alle es verüben, oder im Namen Aller es verübt wird. Es ist und bleibt vielmehr immer und ewig ein Mord, ein Verbrechen. Der Staat muß ein Verein zur Erhaltung, nicht zur Vernichtung des Menschen sein, sonst ist die Grundlage seiner Existenz das Verbrechen. Und diese Grundlage giebt man ihm wirklich, indem man ihm das Strafrecht zugesteht. Nach der reinen Vernunft-Idee vom Staate kann derselbe kein Recht haben zu strafen, am allerwenigsten das Recht, mit dem Tode zu bestrafen. Wenn man demnach dem Staate nicht nur das Recht der Todesstrafe, sondern alles Strafrecht überhaupt abspricht, so ist das weder so übertrieben und entsetzlich, noch so gefährlich für den Bestand desselben, als der angeführte Rechtsgelehrte meint. Man weiset ihn vielmehr damit blos vom Wege zerstörender, unmenschlicher und vernunftwidriger Gewalt auf denjenigen der Moral, der Vernunft, der Gerechtigkeit und seiner wahren Bestimmung. Strafgewalt, Strafrecht, Strafpflicht des Staates und Alles was daran sich knüpft, steht mit der Vernunft, und insonderheit mit der Idee der Gerechtigkeit, im offenbarsten Widerspruch. Der Staat hat die Pflicht, folglich auch das Recht zu bessern — zu bilden, nicht zu strafen. Was bei der Erfüllung dieser Pflicht, bei der Ausübung dieses Rechtes als Strafe erscheint, das ist die Lage, in welche der Verbrecher gebracht werden muß, um ihn zu bessern, wie z. B. Verlust der Freiheit auf längere oder kürzere Zeit, die Entbehrungen in der Gefangenschaft, geregelte Thätigkeit, Beobachtung einer unabweichlichen Ordnung ꝛc. Das Recht der Todesstrafe kann auch darum nicht in dem all-

gemeinen Strafrecht, das man dem Staate zugestehen will, begründet sein, weil es im Bereiche menschlicher Strafmittel und Strafarten durchaus keine physische Strafe giebt, die im Stande wäre, die That eines vorsätzlichen Mordes zu vergelten, d. i. die dem Thäter Alles zu fühlen geben könnte, was er dafür zu fühlen verdient. Eine solche That kann sich nur selbst an dem Thäter bestrafen, nämlich moralisch, durch das Erkenntniß der Schuld, durch das Gewissen. Statt den Verbrecher zu töden, gebietet daher die Vernunft vielmehr ihn leben zu lassen, um ihn der unabwendbaren, härtesten und andauerndsten Strafe, — der strengsten und unerbittlichsten Gerechtigkeit zu überliefern, nämlich der Folter seines Gewissens. Durch diese Strafe wird der Verbrecher zugleich gebessert, wird aus dem Unmenschen ein Mensch, aus dem so gefährlichen und schädlichen Mitgliede der Gesellschaft ein nützliches. Diese Straftheorie und Strafpraxis überhebt sonach der Mühe, das Recht wie die Pflicht des Staates zur Verhängung der Todesstrafe „entweder mit der relativen Straftheorie aus der Idee „der Rechtsordnung, oder mit der absoluten Theorie aus der „Idee der Gerechtigkeit herzuleiten: — eine Mühe, die ohnehin „vergeblich ist.“ Da alle diese Theorien, wie der Rechtsgelehrte, dessen Worte wir hier anführten, selbst sagt, sammt und sonders unhaltbare Theorien sind. — Weit entfernt somit, daß die Strafgewalt des Staates unmittelbar durch die Vernunft zum Recht erhoben würde, ist sie vielmehr das offenbarste Unrecht und die gewaltthätigste Unvernunft.

Fünfter Einwurf.

Das Recht der Todesstrafe steht dem Staate zu aus dem Rechte des Beleidigten gegen den Beleidiger.

„Das äußere Recht, lesen wir in der oben erwähnten Bro„schüre, giebt mir das Recht, wenn ich in Lebensgefahr bin

„mein Leben ſelbſt durch Tödung Anderer zu vertheidigen. Nun „erliege ich aber dem ungleichen Kampfe und Leben und Habe „wird mir von dem Angreifenden geraubt. Als Staatsbürger „hatte ich Anſpruch auf den Schutz des Staates, den ich aber „nicht erlangen konnte. Vermöge des äußern Rechts hatte ich „die Befugniß, meine Angreifer zu tödten; nach meiner Tödung „vertritt der Staat meine Stelle, wenn auch nicht aus dem „Rechte der Nothwehr, doch aus dem Rechte des Beleidigten „gegen den Beleidiger.“ — Ein anderer Rechtsphiloſoph, den wir ſchon mehrmals citirt haben, ſchreibt dem Staate, „als „moraliſche Perſon gedacht, konſequenterweiſe nur ein ähn„liches oder analoges Recht, wie das des Beleidigten gegen „den Beleidiger, in allen den Fällen zu, wo die durch das „Verbrechen geſtörte Rechtsordnung auf keine andere Weiſe „als durch die Todesſtrafe wieder hergeſtellt werden kann.“

Der Staat kann nicht analoger- und nicht poſitiverweiſe in das Recht des Getödeten treten, um an deſſen Stelle zu thun, was er nicht hat thun können, nämlich ſeinen Mörder tödten; denn alle perſönliche Rechte erlöſchen mit dem Tode der Perſon, können folglich nicht auf Andere übergehen. Wo aber durchaus kein Recht vorhanden iſt, da iſt auch keine Rechts-Analogie möglich. Unſer Verfaſſer meint, wenn ein Bürger beleidigt werde, ſo würden alle beleidigt; wenn einer zum Mörder an Einem geworden, ſo wäre er es an Allen, und alle Bürger müßten zuſammenſtehen und ihn ebenfalls tödten. Dies das Recht des Staates zur Todesſtrafe aus dem Rechte des Beleidigten gegen den Beleidiger. Allein wer ſieht nicht ein, daß dies blöslich die Eingebung der Rachgier iſt, die ihre Sache zur Sache Aller machen, die, um ihren Blutdurſt zu ſtillen, ſich mit dem Schwerte der Gerechtigkeit umgürten und die ganze Staatsgewalt zu ihrem Rachewerkzeug gebrauchen will? Der Beleidiger oder Mörder eines Einzelnen hat ja den Uebrigen kein Haar gekrümmt. Wie alſo ſoll dieſen als den Beleidigten ein Recht gegen den Beleidiger, und zwar das

Recht der Tödung zustehen? Unbegreifliche Rechtsdeduktion! Aber fühlt sich nicht Jeder von einem solchen Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft auf's Aeußerste bedroht? Muß nicht die schreckliche That eines vorsätzlichen Mordes jeden bessern Menschen, jeden guten Bürger mit Entsetzen erfüllen? Muß nicht Jeder von Schrecken und Schauder vor dem Unmenschen befallen werden, unter dessen Mörderhand ein braver, stiller Bürger, vielleicht die einzige Stütze einer zahlreichen Familie, sein Leben aushauchen mußte? Müssen nicht Alle sich verpflichtet fühlen, die bürgerliche Gesellschaft von einem solchen Ungeheuer zu reinigen? — O ja! Allein dazu ist die Todesstrafe weder das alleinige noch das rechtmäßige Mittel. Auch alles dies zugegeben, so folgt daraus doch nichts weniger, als das Recht des Staates, den Verbrecher zu tödten. Allerdings sind bei der vorsätzlichen Tödung oder bei Beraubung eines Bürgers Alle betheiligt und zugleich verpflichtet, ihrer Wiederkehr wo möglich vorzubeugen. Alle müssen selbst zum Schutze eines Jeden bereit sein, sobald sie dessen Freiheit, Leben oder Eigenthum angegriffen sehen, und es versteht sich von selbst, daß sie den Angreifer, falls er nicht weicht, selbst durch den Tod unschädlich machen müssen. Das ist ein Gesetz, eine Handlung der Nothwendigkeit, die weiter keines Beweises und keiner Rechtfertigung bedarf. Dies gebietet die Schutzpflicht, die der Mensch dem Menschen schuldig ist. Unterliegt aber einer dem verbrecherischen Angriffe ohne daß seine Mitmenschen es gewahr werden, ihn schützen und retten können, und der Thäter geräth in ihre Gewalt, so handelt es sich dann weder um die Erfüllung der Schutzpflicht, noch um das Recht der Nothwehr, noch um irgend ein juridisches Recht, am allerwenigsten um das sogenannte Strafrecht, sondern einzig und allein um die Gewährung der öffentlichen Sicherheit durch die Besserung des gefährlichen Mitgliedes der Gesellschaft. Dies ist dann die Pflicht und das Recht des Staates, und sonst nichts. Daß aber mit der Erfüllung dieser Pflicht, und mit der Ausübung die-

ſes Rechtes die Tödung des Verbrechers ſich unmöglich vereinigen laſſe, begreift auch der ſchwächſte Verſtand, ſo wie auch, daß nur in dieſem Verfahren Gerechtigkeit, Vernunft und Menſchlichkeit liege.

Sechster Einwurf.

Das Recht der Todesſtrafe ſteht dem Staate zu aus dem Rechte der Sicherung des allgemeinen Wohles.

„Wenn ein Menſch dem allgemeinen Wohle gefährlich iſt, „ſagt der Verfaſſer der angeführten Broſchüre, ſo ſtoße man „ihn aus der menſchlichen Geſellſchaft heraus und mache ihn „unſchädlich, was auf keine Weiſe ſicherer geſchehen kann, als „durch die Todesſtrafe.“

Man muß geſtehen: der Rath iſt kurz und das Mittel probat. Man iſt wirklich vor einem gefährlichen Menſchen nicht ſicherer, als wenn man ihn um einen Kopf kürzer macht. Alle gefährliche Anſchläge ſind dann mit dem Neſte zerſtört, worin ſie heckten. Indeſſen iſt dieſer Rechtsgrund der Todesſtrafe, wie alle bisher angeführte. Die Sicherung des allgemeinen Wohles iſt allerdings eine Pflicht, — nicht ein Recht des Staates, und in Folge dieſer Pflicht hat er unſtreitig auch das Recht, erforderlichen Falls ſchädliche Mitglieder aus ſeinem Schooße zu entfernen. Allein da er dies kann, ohne ſie zu töden, ſo wäre er ſelbſt eine Geſellſchaft von privilegirten Mördern, wenn er zu dem grauſamen Mittel der Tödung griffe. — Die bürgerliche Geſellſchaft kann die Verbrecher lebend aus ihrer Mitte verbannen; ſie kann ſie in Gefängniſſen verwahren. Dies ſichert das allgemeine Wohl zureichend. Noch mehr, ſie kann ſie in den Gefängniſſen ſelbſt beſſern. Dies ſichert nicht nur das allgemeine Wohl gegen dieſe gefährlichen Mitglieder, ſondern macht dieſe ſelbſt zu thätigen Dienern und

Förderern deſſelben. Sie muß deshalb auf das blutige Recht der Todesſtrafe verzichten, weil ſie durch Ausübung der unblutigen Rechte, die ihr zuſtehen, den Zweck, den jenes ſichern ſoll, vollſtändig erreicht; weil ſie ferner das Gute ſtiftet, daß ſie verlorne Menſchen für die Geſellſchaft, für ihre Familie, für ihre Beſtimmung, kurz für Himmel und Erde wieder gewinnt, und endlich weil ſie dadurch ihre Hände rein von Blutſchuld hält und von Juſtizmorden, wozu eine rachſüchtige und blutdürſtige Rechtsphiloſophie ſie zu bereden nicht müde wird. Die Sicherung des allgemeinen Wohles ſoll dieſe Barbarei rechtfertigen! Allein macht denn das leibliche und ſittliche Wohl, d. i. die leibliche und ſittliche Rettung des Verbrechers nicht auch einen weſentlichen Theil des allgemeinen Wohles aus? Hat der Staat, indem er für dieſes zu ſorgen verpflichtet iſt, nicht eben dadurch zugleich die heilige Pflicht, auch für jenes des Verbrechers zu ſorgen? Erfüllt er aber dieſe Pflicht — gegen das Ganze ſowohl wie gegen den Verbrecher, wenn er dieſen — tödet? — Wie kann das allgemeine Wohl durch Maßregeln geſichert werden, die das Wohl des Einzelnen vernichten, dieſen jenem opfern? Oder lohnt es ſich vielleicht nicht der Mühe, hier das Wohl des Einzelnen gegenüber dem Allgemeinen in die Wagſchale zu legen, weil er ein — Verbrecher iſt? Allein es handelt ſich hier nicht um den Verbrecher, ſondern um den Menſchen, um die Menſchheit, die in dem Verbrecher in ihrem tiefſten Verfalle erſcheint. Wenn daher dem Staate die Sorge für Menſchenwohl obliegt, ſo darf er ſich unter keinem Vorwande von der Pflicht losſagen, das letzte Mittel zu verſuchen, um in dem Entarteten das erloſchene Bild der Menſchheit wieder herzuſtellen. Tödung, Hinrichtung iſt aber wahrlich dazu das Mittel nicht; vielmehr iſt ſie die kürzeſte und leichteſte Art, ſich dieſer heiligen und ſchweren Pflicht gänzlich zu entſchlagen. Man beredet ſich und die Welt vergeblich, daß dies eine traurige Nothwendigkeit ſei. Die Widerſprüche, in welche ſich die Geg-

ner der Abſchaffung der Todesſtrafe verwickeln, ſind zu handgreiflich. Die Erhebung einer römiſchen Schlächterin zur Göttin der Gerechtigkeit kann nur in der Unklarheit des Kopfes und in der Verſteinerung des Herzens ihren Grund haben. Darüber können den geſunden Menſchenverſtand und das natürliche Gefühl ſelbſt die gelehrteſten Straftheorien, die die gerichtliche Menſchenſchlächterei rechtfertigen ſollen, nicht mehr täuſchen.

Aber der Staat, der Staat iſt es, dem dieſes grauſame Vorrecht der Hinrichtung zuſtehen ſoll. Was all' für Rechte ſind nicht in dem Zauberworte — Staat enthalten! Schwindel befällt einem, wenn man ſich in dieſen bodenloſen Abgrund, in dies Flammenmeer von — Rechten hinab taucht. Iſt man aber endlich zu dem letzten Grunde aller dieſer Rechte gedrungen, ſo reduzirt ſich Alles auf das allbekannte Sprichwort: Wer die Gewalt hat, hat auch das Recht. Er thut, was ihm gut dünkt, was er ſeinem Vortheile angemeſſen hält, und nennt es ſein — Recht, wie ungerecht oft auch ſeine Handlungen und Maßregeln ſein mögen. Wer kann dem Gewalthaber wehren? Hierin iſt ſich das Weſen und die Geſchichte aller Staaten — republikaniſcher wie monarchiſcher, völlig gleich. Da dies aber ſo iſt, ſo kann der Weg zur wahren Gerechtigkeit nur der ſein, daß in allen politiſchen Einrichtungen und Geſetzen, namentlich in der Strafgeſetzgebung, der Geiſt der Menſchlichkeit vorwalte, der übrigens Ernſt und Nachdruck keineswegs ausſchließt. Noch jeder Gewalthaber hat, wenn er ſeine Herrſchaft oder ſeine Intereſſe gefährdet glaubte, ja, wenn ihn nur das Rauſchen eines Laubblattes erſchreckte, die Sicherung des allgemeinen Wohles zum Vorwande genommen, die Seufzer der Unterdrückten zu Verbrechen zu ſtempeln, und ſie im Blute der edelſten Menſchen zu erſticken. Ihr flucht jenem Robespierre! Was that er anders, als daß er euern Rechtsgrundſatz im größten Maßſtabe anwendete? Zur Sicherung des allgemeinen Wohles, oder um das Böſe in der bürgerlichen Geſellſchaft, — im Staate mit der Wurzel auszurotten,

tränkte er Frankreichs Boden mit dem Blute seiner Bürger. Die kleinen Schreckensmänner sollten doch wenigstens konsequent sein, und dem großen die gebührende Anerkennung zollen. Bekanntlich hatte Robespierre, ehe er Revolutions- und Staatsmann geworden, eine Schrift gegen die Todesstrafe geschrieben, voll Feuer, Geist und Kraft; — hätte es Frankreich, ja Europa nicht mehr Heil gebracht, wenn er den in jener Schrift aufgestellten Grundsätzen treu geblieben wäre, statt sich zu jenem blutigen Schreckenssystem zu verirren? Wir wollen die Beantwortung dieser Frage den Vertheidigern der Todesstrafe überlassen.

Siebenter Einwurf.

Nur die Todesstrafe bringt Strafe und Schuld in ein gerechtes Verhältniß.

„Es würde eine ganz irrige Ansicht sein, sagt man, die moralische Besserung des Verbrechers zum alleinigen und ausschließlichen Zweck der Strafe, und damit zum ausschließlichen Prinzip für das rechtliche Strafmaß zu erheben, indem eine solche Theorie, so viele Anhänger sie auch seither gefunden hat, unvermeidlich das nach der Idee des Rechts als nothwendig gedachte Verhältniß zwischen der Verschuldung und der Strafe aufheben und der ganzen Strafgerechtigkeit ein Ende machen würde.“

Das Bemühen, die Strafe mit der Schuld in Verhältniß zu setzen, ist so alt als die Strafrechtstheorien, und es hat dasselbe bis jetzt noch so wenig zum gewünschten Ziele geführt, als diese zu einem sichern und überzeugenden Resultate. Man hat darüber die buntesten und spitzfindigsten Systeme ausgesponnen, und man ist heute noch auf's eifrigste am Werke: was haben wir gewonnen? Die verhältnißmäßige Gerechtigkeit ist so unverhältnißmäßig, daß sie mit dem Schlage, der nur den

Schuldigen treffen soll, in der Regel nicht allein diesen weit härter trifft als er es verdient, sondern auch viele Unschuldige mit ihm zu Boden schlägt. Das Unbegreiflichste aber ist, daß die Blutjustiz dieses gerechte Verhältniß zwischen Schuld und Strafe durch die Todesstrafe zu handhaben vorgiebt, während sie doch gerade durch dieselbe ein über's andere Mal die himmelschreiendsten Justizmorde begeht, die sie ewig nicht mehr gut machen kann. Freilich macht ihr dies wenig Skrupel. Sie entschuldigt sich mit der — Seltenheit solcher Fälle und mit der — Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen. Wie wenn ein einziger solcher Fall nicht schon zu viel wäre, und die vorgebliche Unvollkommenheit der menschlichen Einrichtungen hier nicht gehoben werden könnte, während doch nichts leichter und einfacher ist, als gerade dieses. Man schaffe nur diese so skrupulöse verhältnißmäßige Gerechtigkeit sammt der Todesstrafe ab, und die Hinrichtung Unschuldiger wird dann nicht blos selten, sondern gar nicht mehr vorkommen. Man wird dann nichts mehr zu bereuen und zu entschuldigen haben. Zudem ist es blinde Anmaßung, wenn der menschliche Richter oder Gesetzgeber das Verhältniß zwischen Schuld und Strafe bestimmen will. Es müßte zu dem Ende dem Blicke des Sterblichen, der die Wage der Gerechtigkeit führt, das ganze innere und äußere Leben des Schuldigen bis in seine verborgensten Falten, in seinen geheimsten Verkettungen enthüllt sein und keine Regung menschlicher Schwachheit und Unvollkommenheit sein Urtheil trüben. Dieses Richteramt kann aber nur der allwissende, gerechte Gott üben, nicht der beschränkte, kurzsichtige Mensch. Gesteht doch unser Gegner selbst: „daß die Idee einer völlig gleichen Vergeltung, es sei von „Kapital- oder sonstigen Verbrechen die Rede, weit über die „Kräfte und über die Sphäre des Staates hinausreiche.“ Allein trotz dem behauptet man, mit der Abschaffung der Todesstrafe werde die Idee der verhältnißmäßigen Gerechtigkeit zerstört. Welche Widersprüche! Welche Gerechtigkeit! Es wäre

gerechte, verhältnißmäßige Vergeltung, wenn man den bluttriefenden Verbrecher mit einem Schritt aus einem Leben hinausführt, das wie die fürchterlichste, grauenvollste Nacht vor ihm liegt? Wenn man alle Leiden, die er verdient, in einen Moment zusammendrängt und ihm dadurch von der Last eines Daseyns befreit, das schwerer auf ihn drückt, als das Gewicht der Erde? Es wären Schuld und Strafe in gerechtem Verhältniß, wenn man durch Henkershand einen Menschen tödet, der der menschlichen Gesellschaft noch hätte dienen, der noch der Ernährer, der Erzieher und Bilder seiner Kinder zu guten Menschen, zu nützlichen Bürgern hätte werden können, während sie durch seinen Tod zu Waisen werden, in der Verlassenheit und Verwahrlosung aufwachsen und auf dieselben Wege gerathen, die ihren Vater auf's Schaffot geführt? — O, das sind lauter Gemeinplätze, überwallende Gefühle eines empfindsamen Herzens, die auf den Mann der Theorie und der Wissenschaft, auf den Priester der verhältnißmäßigen Gerechtigkeit keinen Eindruck machen, wiewohl die Erfahrung die bestätigenden Thatsachen in der herzzerreißendsten Mannichfaltigkeit aufweiset! — „Die völlige Aufhebung der Todesstrafe „würde ja zur Folge haben, daß fortan die Verbrecher des — „ersten und zweiten Grades gegen alle Grundsätze des „Rechts mit der nämlichen Strafe belegt werden müßten.“ Welch' eine Rechtsverwirrung! Welch' eine Umwälzung im Strafsystem! Die Strafrechtsphilosophie hätte dann ja all' ihre schwere und sauere Mühe, die Verbrecher in Grade und Klassen einzutheilen und jedem seine verhältnißmäßige Strafe zuzumessen, umsonst aufgeboten. Die Todesstrafe muß daher bleiben, weil einmal die gelehrte Klassifikation der Verbrechen besteht, und bestehen muß. — Daß es sich nach der Idee der wahren und wirklichen Gerechtigkeit nicht um Bestrafung, sondern um Besserung des Verbrechers handle, sei nun seine That ein Verbrechen ersten, zweiten oder hundertsten Grades: das begreift diese sublime Straftheorie nicht. „Gäbe man, sagt sie,

„die Abſchaffung der Todesſtrafe zu, ſo würde man am Ende „dahin gelangen, nach und nach alle beſtehende Strafarten „abzuſchaffen und den Staat alles und jeden Mittels zur Aus„übung der Strafjuſtiz berauben. Denn könnte und wollte „man jedem Rechtsphiloſophen die Exemption auch nur einer „Strafart geſtatten, ſo würden ſie alle hinwegfallen und der „Geſetzgeber dann nur noch ſtrafen wollen, ohne ſtrafen zu „können.“ — Mag die Strafjuſtiz immerhin untergehen, wenn uns dafür eine Beſſerungsjuſtiz zu Theil wird. Denn dieſe iſt es, was der Bildungsſtand der Zeit, was Vernunft, Menſchlichkeit und Gerechtigkeit fordern. Die Idee der Beſſerung des Verbrechers ſoll die Strafgeſetzung durchdringen; in ihrem Geiſte ſollen die Strafrechtspflege und die Strafanſtalten reformirt werden. Das Beſſerungsſyſtem aber, ſtatt den Staat, wie man glauben machen will, der Auflöſung und der Geſetzloſigkeit entgegen zu führen, wird vielmehr ein weit wirkſameres Schutzmittel gegen Verbrechen und eine weit kräftigere Stütze der öffentlichen Rechtsordnung ſein, als die beſtehende Strafjuſtiz. Es wird die Kraft des Staates, ſtatt ſie zu lähmen, vielmehr zu einer unwiderſtehlichen Allgewalt erhöhen, von welcher man bis jetzt noch keine Ahnung hat.

Achter Einwurf.

Die Todesſtrafe iſt unter allen Strafen die wirkſamſte, um rohe, reinſinnliche Menſchen von Verbrechen abzuſchrecken.

Die Straftheorien, die an der Todesſtrafe feſthalten, beruhen alle auf dem Abſchreckungsprinzip. Mit demſelben ſteht und fällt dieſe Strafe. Ihre Vertheidiger rufen daher die Pſychologie und die Erfahrung zu Hülfe, um zu beweiſen, daß, wie und warum die Todesſtrafe den ſtärkſten Eindruck auf das menſchliche Gemüth mache, beſonders auf das rohe und ſinn-

liche. So sagt einer derselben: „Ueberall lehre die Erfahrung, „daß gerade die schwersten Verbrecher wenigstens in der Regel „die Todesstrafe am mehrsten fürchten; daß selbst die durch„triebensten und gefährlichsten Verbrecher, deren Lebenslauf „eine ununterbrochene Kette von Diebstählen, Räubereien, „Plünderungen, Betrügereien und ähnlichen Verbrechen bildet, „sich sorgfältig davor zu hüten pflegten, daß sie nur kein mit „dem Tode bedrohtes Verbrechen verüben.“ — Als spezielles Beispiel führt er Damian Hessel an, der seinen Code pénal ängstlich studirt habe, um nur kein mit dem Tode bedrohtes Verbrechen zu begehen; ferner, daß in Frankreich ein wegen Diebstahl Angeklangter gestanden, er habe sich, so lange er sich in England aufgehalten, aus Furcht vor der Todesstrafe immer rechtlich betragen. Und diese und ähnliche Fälle sollen keineswegs bloße Ausnahmen sein. Eben so wenig dürfe man aus der Verachtung des gewöhnlichen Todes auf die Wirkungslosigkeit des Todes als Strafe schließen. Diese äußere vielmehr eine unwiderstehlich abschreckende Wirkung. Damit übereinstimmend sagt ein Anderer: „er habe selten gefunden, daß selbst „die verstocktesten Bösewichter im Stande waren, die Stufen „des Schaffots ohne Hülfe zu ersteigen. Was war es denn „nun, fragt er, was den Verbrecher fast aller Kräfte beraubte? „War es Todesverachtung? Gewiß nicht, sondern Schrecken „des Todes, der Gedanke an den — gewissen Tod.“

Ehe ich zur Beleuchtung der aufgestellten Behauptung schreite, will ich selbst eine Thatsache mittheilen, die dieselbe ganz bestätigt. Nämlich, ein baierischer Soldat von der Garnison in Landau, im baierischen Rheinkreise, der wegen eines höchst kühnen nächtlichen Raubmordes, an einem dortigen Kriegskommissär verübt, vom Militärgericht zum Tode verurtheilt und guillotinirt wurde, war von der Todesangst so gelähmt, daß er das Schaffot nur mit Hülfe hat ersteigen können. Derselbe Verbrecher war am Vorabende seiner Hinrichtung noch so guter Dinge, daß er sich vollauf regaliren ließ, und, wie man mich

versicherte, völlig berauschte, so daß er in seiner viehschen Versunkenheit beim Anblick der Weibspersonen, die unter andern aus Neugierde in sein Gefängniß kamen, um ihn zu sehen, noch nach andern Genüssen gelüstete. Die Blutjustiz vergönnte nämlich dem armen Sünder, seinen Leib noch einmal nach Herzenslust zu letzen, ehe seine schwarze Seele auf immer Abschied von ihm nahm, um vor dem Richterstuhle der ewigen Gerechtigkeit zu erscheinen. Auch das gehört noch zu der Herrlichkeit der hehren Abschreckungsjustiz.

Ist allerdings nicht zu bestreiten, daß mancher Verbrecher auf dem Gange zum Hochgerichte vor dem Tode erbebe, so ist es doch noch weit öfter der Fall, daß diese Menschen eben so festen Schrittes das Schaffot besteigen, als sie die Bahne des Verbrechens wandelten, und sucht auch Einer oder der Andere allen todeswürdigen Verbrechen auszuweichen, so läßt sich das leicht auch aus andern Gründen als aus der Furcht vor dem Tode erklären. Man kann dem Tode ausweichen, ohne ihn nur im mindesten zu fürchten. Schon der Trieb des Lebens treibt jeden Menschen, der nicht gerade seines Daseyns müde ist, zur möglichsten Verlängerung desselben. Der Einwurf: „schreckte der Tod den Räuber nicht ab, so würde er doch nicht „entfliehen," klingt fast lächerlich. Er entflieht, weil er die Größe des Widerstandes, auf den er stößt, nicht übersehen kann; weil er ihn sich überlegen glaubt; weil er von ihm überrascht ist, und endlich weil es sich bei ihm darum handelt, sein trauriges Handwerk zu verlängern, nicht Bravour zu zeigen. Außerdem macht auch ein böses Gewissen zuweilen kleinmüthig und furchtsam. Allein demungeachtet sind die Menschen, von denen hier die Rede, bei weitem nicht so feig, als die Anhänger der Abschreckungsgerechtigkeit aus blinder Eingenommenheit für ihre Theorie behaupten. Dies beweiset die Geschichte jeder Räuberbande, so wie manches einzelnen Verbrechers. In Lagen, wo ein herzhafter, entschlossener Kampf das einzige Rettungsmittel für solche Menschen war, hat man sie fast noch jeder Zeit einen

Muth und eine Todesverachtung entwickeln sehen, würdig des größten Helden. Wäre die Todesfurcht beim Räuber, Raubmörder u. dgl. wirklich so groß, wie die Verfechter des Abschreckungsprinzips glauben, so könnte er sein Handwerk wahrlich nicht fortsetzen, wenn er sich nur ein einziges Mal darin gestört sähe. Der Gedanke an den unvermeidlichen Ausgang desselben, der Schreck vor seinem endlichen Loose müßte eine so tiefe Wirkung auf ihn machen, daß er seine Bahne unmöglich weiter verfolgen könnte. Etwas ähnliches haben wir bis jetzt noch nicht erlebt, wohl aber stets das Gegentheil. Hier statt vieler nur eine sprechende Thatsache. — Im Centralgefängnisse zu Kaiserslautern im baierischen Rheinkreise, in welchem ich als politischer Gefangener zwei Jahre zubrachte, war einer meiner nächsten Nachbarn ein zu lebenslänglicher Zwangsarbeit und Brandmarkung verurtheilter Sträfling, ein robuster junger Mann in den dreißigen; wenn ich nicht irre, aus dem Nassauischen. Er war der Schrecken seiner Gegend; wiederholt eingekerkert und wiederholt ausgebrochen. Kein Gefängniß war für ihn fest genug. Er erzählte seinen Kameraden, wie die Polizei Jagd auf ihn gemacht, und wie kühn und schlau er ihr oft entwischt sei, wenn sie glaubte, ihn schon in ihrer Gewalt zu haben. Zuletzt trieb er sich auf der Grenze zwischen Rheinbaiern und Rheinhessen herum, und als ihn endlich die rheinbaierische Polizei am hellen Tage und mitten in einem großen Dorfe faßte, wohin er mit einem seiner Spießgesellen gekommen war, setzte er sich, während jener die Flucht ergriff, gegen zwei Gensdarmen zur Wehre und schoß auf einen eine Pistole ab, die er bei sich führte. Die Kugel fuhr zum Glück auf die messingene Schildplatte am Säbelbandelier, wodurch der Gensdarme vom sichern Tode gerettet wurde.

Die Furcht vor dem Tode ist gerade bei schweren Verbrechern so wenig allgemein, daß dieselben ihn vielmehr häufig wünschen und suchen, um ein Leben los zu werden, das ihnen zur Höllenqual geworden, besonders wenn sie einmal unrettbar der

Gerechtigkeit verfallen ſind. Sie wünſchen und ſuchen dann den Tod ſogar als eine Wohlthat, als das Ende und das Ziel aller ihrer Leiden und ihres ſchauderhaften Schickſals. Auch hievon ein Beiſpiel. In dem nämlichen Gefängniſſe zu Kaiſerslautern entſtand im Jahre 1827, in Folge harter Behandlung, unter den dortigen Gefangenen ein Aufruhr. Die Rädelsführer wurden vor ein Spezialgericht geſtellt und hatten alle den Tod zu gewärtigen. Man kann ſich leicht denken, daß dies die verhärtetſten Verbrecher waren. Als der Vertheidiger für einen derſelben ſprechen wollte, erhob ſich ſein Klient und ſagte: „Mein „Herr, vertheidigen ſie mich nicht! ich will nicht vertheidigt „ſein; ich will ſterben; ich bin des elenden Lebens müde. — „Ich weiß wohl, meine Herren (hier wendete er ſich gegen die „Richter) der Tod iſt ein Schrecken der Natur; allein er „dauert nur einige Augenblicke und — alles iſt überſtanden.“ Dieſe Geſinnung theilten alle ſeine Mitangeklagten. — Beim Aufſtande ſelbſt kämpften ſie mit dem Verwaltungsperſonal, den Aufſehern und der Militärwache auf Leben und Tod, und ſtanden von ihrem Befreiungsverſuche nur dann ab, als einige von ihnen tödlich verwundet waren und eine Abtheilung des Militärs ſie vom Rücken angriff. — Bei dieſer Gelegenheit hat ſich einer der berüchtigſten Verbrecher, deren Namen die Kriminalregiſter Rheinbaierns aufweiſen, in anderer Weiſe ausgezeichnet. Als nämlich die Verſchworenen die Thüre des Saales öffneten, in welchem derſelbe mit einigen zwanzig Mitgefangenen arbeitete, und dieſe zum Befreiungskampfe aufriefen, da ſtellte er ſich mitten unter die Thüre und drohete, jeden, der es wagen würde aus dem Saale zu treten, mit der Kugel, die er an ſeiner Kette trug, zu Boden zu ſchlagen. Zugleich rief er um Hülfe. Dieſer Gefangene war dermaßen der Schrecken des Landes, daß ſein Name ſelbſt im Munde der Kinder lebte. Er war einmal aus einem frühern Gefängniſſe entflohen; die ganze Bevölkerung gerieth darüber in Unruhe; überall wollte man den Schreckensmann geſehen haben, wäh-

rend er ungekannt bei einem Bauer im Elsaß treu und fleißig arbeitete, bis ihn endlich die Polizei aufspürte und ihn wieder einbrachte. In Folge seines guten Betragens bei jenem Aufstande sowohl, wie während der ganzen Dauer seines Aufenthaltes im Centralgefängnisse, wo ich ihn täglich sah, wurde seine Haft durch Begnadigung abgekürzt. Er war wegen Diebstahl und Mord lebenslänglich verurtheilt. Er hat seine Strafe erstanden, ist in die Gesellschaft zurückgekehrt und lebt nunmehr in seinem Geburtsorte, wo er sich verheirathet hat und sich ehrlich ernährt. Er hat, wenn ich nicht irre, einige zwanzig Jahre in den Gefängnissen zugebracht und sich in denselben allen den Zügellosigkeiten ergeben, die darin herrschten, bis er in's Centralgefängniß zu Kaiserslautern kam und dort unter dem Einflusse der Verwaltung des dermaligen Vorstandes, Herrn Obermayer, sich entschloß, den alten Menschen abzulegen.

Gesetzt aber, der Verbrecher erbebe wirklich vor dem gewissen Tode; so folgt daraus für die Abschaffung der Todesstrafe gerade das Gegentheil von dem, was die Schutzredner derselben daraus folgern. Trotzdem muß jeder Unbefangene sagen, daß der Anblick des Blutgerüstes den Deliquenten bis zur Betäubung, bis zur Erstarrung lähmt und erschüttert, trotzdem ist die Todesstrafe nicht im Stande, die Menschen von Verbrechen abzuschrecken; trotzdem wiederholen sich die todeswürdigen Verbrechen stets auf's neue. Beweiset dies nicht thatsächlich ihre gänzliche Zwecklosigkeit? Bedarf es mehr, als der gesunden fünf Sinne, um dies einzusehen? Uebrigens ist gar nicht die Frage, ob der gewisse Tod, der Gang zum Blutgerüste für den schreckhaft sei, der ihn eines Verbrechens wegen gehen muß; sondern die Frage ist, ob die Todesstrafe, die den Verbrecher erwartet, wenn er ergriffen wird, so mächtig auf das menschliche Gemüth wirke, daß sie den Menschen im Augenblicke einer verbrecherischen Versuchung davon zurückschreckt? Zu dem Ende müßte der Gedanke an diese

Strafe ihm stets so lebendig vorschweben, daß er nie aus seiner Seele wiche, sich nie darin verdunkelte; daß er besonders im Momente der That in seiner ganzen schreckhaften Gestalt und mit verdoppelter Lebendigkeit ihm vor die Seele träte und den bösen Anschlag in seiner Brust erstickte; es müßte dieser Gedanke eine solche Macht und Stärke über das menschliche Gemüth behaupten, daß der Mensch ihn nie verscheuchen, ihn nie unterdrücken könnte. Wer aber wird, im Widerspruch mit aller Erfahrung und der Beschaffenheit der Menschennatur, diese ununterbrochene, überwältigende Kraft und Gegenwart dieses Gedankens behaupten wollen? Und vollends bei rohen, rein sinnlichen Menschen, bei denen gerade alle Besinnung schwindet, sobald ihre ungezügelten, wilden Begierden und Triebe sprechen.

Ja, keine Behauptung ist grundloser, als die, daß gerade die rohere Menschenklasse den Tod und folglich auch die Todesstrafe am meisten fürchte. Es ist geschichtliche Thatsache, daß gerade die unkultivirten Völker stets auch die tapfersten und muthigsten waren und heute noch sind, und daß gerade diese dem Tode mit dem kältesten Trotze entgegen gehen. Die Heere von Eisenmännern, mit denen wir noch in unsern Tagen einen Eroberer den Welttheil erschüttern sahen; die für ihren Führer in den Tod gingen wie zu ihrem Hochzeittanze: waren sie etwa die Blüthe der Bildung ihres Jahrhunderts und ihrer Nationen? „Aber die Todesverachtung des Soldaten ꝛc., entgegnet man, „ist sehr wohl vereinbar mit der Furcht eben dieser Personen „vor dem Tode als Strafe, d. i. vor der öffentlichen Hin„richtung.“ Wenn dies möglich, so ist dagegen gewiß, daß Mancher von denen, welche auf dem Schaffote sterben, seine Raub- und Mordgier im Kriege, im Soldatenrock gelernt hat. Man besuche nur die Kriminalgefängnisse, und man wird sich leicht überzeugen können, daß mancher von denen, die mit lebenslänglichen Ketten beladen sind, sein Mord- und Raubgeschäft, nachdem es im Kriege ein Ende hatte, im bürger-

lichen Leben bei Nacht und Nebel, an seinem friedlichen Mitmenschen auf der Landstraße fortgesetzt. Ja, wie Mancher wird selbst in Friedenszeiten durch einen mehrjährigen Soldatendienst, ein mehrjähriges faules Garnisonsleben so sehr an Müssiggang und Arbeitsscheu gewöhnt, daß er bei seiner Rückkehr in's bürgerliche Leben, unfähig oder völlig ungeneigt sich im Schweiße seines Angesichtes auf eine ehrbare Weise zu ernähren, den Diebeskünsten sich widmet, die ihn zuletzt zu Verbrechen, auf das Schaffot führen. Gewiß hat der Tod als Strafe, besonders eines gemeinen Verbrechens wegen, nichts Begeisterndes; allein auch eben so wenig das Abschreckende, das die Vertheidiger der Todesstrafe ihm andichten. Sie trauen die Gefühle des Schauders, die der Gedanke an diese Todesart bei ihnen erregt, auch der Menge zu, die aber weit entfernt ist, diese Gefühle mit ihnen zu theilen, und zwar um so entfernter, je roher und uncivilisirter sie ist. Nur das gebildete Gemüth entsetzt sich vor dem Schauspiele einer öffentlichen Hinrichtung. Für den rohen Haufen ist sie eine grausame Belustigung. Ich wiederhole es mit dem feierlichsten Nachdrucke: eine grausame Belustigung.

Man meine doch ja nicht, daß die Zahl der Verbrechen noch weit größer sein würde, wenn die Furcht vor der Todesstrafe denselben nicht entgegenwirkte. Diese Ansicht wäre eine Lästerung der Menschheit; sie würde ihr alle Moralität und allen sittlichen Werth absprechen. Wer zur Rechtfertigung eines Bluturtheils ausruft: wer weiß, wie Mancher ohne das warnende Exempel der Hinrichtung des Verbrechers — vielleicht in dessen Fußtapfen treten würde, den widerlegt schon sein — Vielleicht. Weil man die Beweggründe nicht kennt, die die große Mehrheit der Menschheit von Verbrechen abhalten, während nur Einzelne ausnahmsweise und aus leicht erklärbaren Ursachen sich dahin verirren, so ist man wahrlich nicht befugt, auf den unglaublichsten von allen, auf die Furcht vor der Todesstrafe zu schließen. Vielmehr ist es die angeborene Güte der

Menschennatur und die in der Menschheit herrschende Sittlichkeit, Rechtschaffenheit und Religiosität, kurz die bereits erlangte Geistes- und Herzensbildung, die sie auf dem Wege des Rechts, der Moralität und der Gesetzlichkeit hält und führt. Diese erzeugt in dem menschlichen Gemüthe auch eine Furcht, allein nicht vor der Strafe, sondern vor dem Bösen, vor der Sünde, vor dem Laster, vor dem Verbrechen. Alle Furcht vor der Strafe ist wirkungslos, wenn nicht ein höheres sittliches Gefühl die Menschenbrust belebt. Ohne diesen Genius schüttelt er dieselbe alsbald ab und überläßt sich der Gewalt seiner thierischen Natur, die ihn nicht eher als am Ziele seiner Bahne zu sich selbst kommen läßt.

Nur in einem Falle möchte die Todesstrafe vielleicht einigermaßen abschrecken, wo nämlich der Thäter die absolute Unmöglichkeit vor sich sieht, unentdeckt und unbestraft zu bleiben; wo dem Verbrechen die Strafe unmittelbar auf dem Fuße folgt. Dabei aber müßte das Blut strommeise fließen, nicht in Aderlässen, wie unsere heutige Strafjustiz sie von Zeit zu Zeit vorzunehmen pflegt. Und selbst da ist die Furcht vor der Strafe nicht immer mächtig genug, die wilde Begierde, die Tochter der Un- und Afterbildung und die Mutter der meisten Verbrechen, zu zügeln. — Daß in keinem andern Falle von Abschreckung durch die Todesstrafe die Rede sein könne, mögen statt der Worte folgende Thatsachen außer Zweifel setzen.

Mein nächster Nachbar im Centralgefängnisse zu Kaiserslautern war wegen Tödung zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilt. Sein Wohnort, wo er seine That verübte, liegt nur eine kleine halbe Stunde von dem Platze entfernt, auf welchem der oben erwähnte Soldat hingerichtet worden. Er kannte die Raubmordgeschichte dieses Soldaten ganz genau und hat sie mir wiederholt mit allen Umständen erzählt. Er selbst hatte zwar die Hinrichtung nicht mit angesehen; wohl aber seine Frau. Einige Monate nachher beging er seine That. Hat ihn jene Exekution abgeschreckt? Wie er mir den Hergang

der Sache erzählte, hat er diese Tödung im Zorne über die Beleidigungen, die ihm der Getödete zugefügt, und vom Weine erhitzt, begangen. Er lebte mit diesem seit längerer Zeit in Feindschaft und bekam durch ein zufälliges Zusammentreffen mit ihm im Wirthshause Streit, wozu er jedoch nicht die mindeste Veranlassung gegeben. Sein Gegner hat ihn mit Hülfe einiger Kameraden zur Thüre hinausgeworfen. Er raffte sich auf und ging seiner Wohnung zu. Plötzlich stieg die Wuth über diese Behandlung in ihm auf; er zog sein Messer aus der Tasche, kehrte um, rannte in die Wirthsstube und gab dem Beleidiger einen Stich in den Unterleib, verließ dann augenblicklich wieder das Zimmer, ging nach Hause und legte sich zu Bette. Der Verwundete starb einige Stunden darauf. Der Thäter war am nämlichen Sonntag-Nachmittage mit seiner Frau und seinen Kindern auf dem Jahrmarkte in Landau und hatte hier das Messer gekauft, dessen erster Gebrauch ihn zum Mörder gemacht, einem Mitmenschen das Leben gekostet; eine That, wovon noch wenige Minuten vorher keine Ahnung in seiner Seele war, und die, wie mir scheint, nur aus einem tiefbeleidigten rohen Stolze entsprang. Dieser Mann war, obgleich nur von mittelerer Größe, doch so stark, daß er selten seines Gleichen und noch seltener seinen Meister fand; dabei von feuerigem Temperamente, und im Gefühl seiner Körperstärke, wozu sich noch Mangel an Erziehung gesellte, wahrscheinlich raufluſtig. Daß er hier so schmählich behandelt wurde und unterlag; — diese Demüthigung konnte er nicht ertragen, und die wilde Aufwallung seines beleidigten Selbstgefühls riß ihn im Momente des innern Sturmes zu der That hin, die er nicht im Sinne hatte. — Uebrigens hat sich auch an diesem Menschen das Besserungssystem vollkommen bewährt. Er ist nun ungefähr zwölf Jahre im Gefängnisse und hat seine Schuld vollständig gesühnt, einestheils durch die ausgestandene Haft, anderntheils und hauptsächlich durch die vollkommene Besserung, welche die Anstalt bei ihm bewirkt hat. — Ich habe diesen Ge-

fangenen zwei Jahre lang beobachtet, ihn bis in sein Innerstes kennen gelernt, und ich muß vor Gott und meinem Gewissen bezeugen, daß es der verdienstlichste Akt der königlichen Gnade wäre, wenn derselbe der Gesellschaft und seiner armen Familie, nach welcher er Tag und Nacht seufzet, die er mit der heißesten Liebe liebt, zurügegeben würde. Dies wird Herr Inspektor Obermayer bestätigen, der dem Centralgefängnisse vorsteht, und dem das Verdienst gebührt, das Gotteswerk der Besserung an diesem wie schon an so vielen Gefangenen zu Stande gebracht zu haben, wofür dieser Gerettete denn auch bereit ist, ihm aus Liebe und Dankbarkeit Leib und Leben zu opfern.

Ein anderer Gefangener im Centralgefängnisse, wegen Tödung zum Tode verurtheilt, aber zu lebenslänglicher Zwangsarbeit begnadigt, ist aus einem Dorfe, das ebenfalls nur eine kleine halbe Stunde von jenem Richtplatze entfernt liegt. Er hat am hellen Tage und auf dem freien Felde eine alte Frau aus seinem Orte todgeschlagen, weil er sie für eine — Hexe hielt, die ihm, wie er meinte, durch ihre Teufelskünste mehrfachen Schaden zugefügt hätte. Weil in Baiern kein von den Geschworenen gefälltes Todesurtheil vollzogen wird, so wurde seine Strafe vom Könige in lebenslängliche Zwangsarbeit umgewandelt. Die That dieses abergläubigen Menschen war später als jene Exekution (welcher er vielleicht sogar beigewohnt): — hat sie ihn abgeschreckt? — Noch ist die Zeit nicht so weit hinter uns, wo die Tödung der Hexen ebenfalls ein feierlicher, heiliger Akt der Gerechtigkeit war. Heute ist sie ein — todeswürdiges Verbrechen. Welch' ein Wechsel der Ideen und Zeiten! Was würden die Priester der Gerechtigkeit jener dunkeln Zeit gesagt haben, wenn Menschenfreunde ihnen zugerufen hätten, von dem grausamen Wahnsinne ihrer Menschenwürgerei abzulassen, vor dem der Genius der Menschheit beim Blicke auf die Akten ihrer Hexenprozesse heute noch weinend das Angesicht verhüllt? Gewiß dasselbe, was die heutigen Vertheidiger der Todesstrafe denen antworten, welche die Blutjustiz abgeschafft wissen wollen.

So richtet die Zeit! Wie heute vor ihrem Richterstuhle die Schatten der Hexenverbrenner erröthen müssen, so wird einstens die Rechtsphilosophie und die Gerechtigkeit, die sich vom Blute des durch Schuld der Gesellschaft zum Verbrecher gewordenen Mitmenschen nähren, vor dem Richterstuhle einer erleuchteten, menschlichen Zeit als die kläglichste Verirrung des menschlichen Verstandes erscheinen.

Der Gefangene, von dem ich oben erzählte, daß er sich gegen zwei Gensdarmen zur Wehr gesetzt, kannte die Geschichte einer nächtlichen Beraubung des Postwagens, die im vorigen Jahrzehend im Nassauischen statt gehabt, ganz genau. Er erzählte sie seinem Stubengefährten ausführlich. Die Thäter sind hingerichtet worden; hat diese Hinrichtnng den Erzähler abgeschreckt?

Ein anderer Gefangener im Centralgefängnisse, über sechszig Jahre alt, war zu Mainz im Gefängniß, zur Zeit als der berüchtigte Schinderhannes mit seinen Spießgesellen, einigen zwanzig an der Zahl, dort hingerichtet wurde. Ich hörte, wie er einem Aufseher von demselben mit einer Begeisterung erzählte, die man nur für den seltensten Menschen hegt. Und er behauptete wirklich, dieser Schinderhannes sei weder ein gewöhnlicher noch ein böser Mensch gewesen. Dieser Verehrer des guillotinirten Räuberhauptmannes ist wegen Diebstahl zum zweiten Mal im Gefängniß. Uebersteht er seine zweite Strafe glücklich, so hat er an 36 Jahre seines Lebens in den Gefängnissen zugebracht. Hat ihn die Hinrichtung des Schinderhannes und seiner Gefährten abgeschreckt? — Den zweiten Diebstahl beging er wenige Tage nach seinem Austritte aus dem Gefängnisse, um, wie er unverhohlen gestand, nur wieder unter Obdach zu kommen. In den Gefängnissen alt geworden, konnte er sich in der Freiheit nicht mehr ernähren; — ein Fall, der gar nicht selten ist, und beweist, daß die Gefängnißstrafe auch zu lange dauern kann. Dieser Gefangene weinte einmal mehrere Tage bitterlich, als der Gefängnißprediger in seinem Vortrage, den ich selst mit angehört, es rügte, daß er trotz seiner

Lehren und Ermahnungen, die freilich nicht sehr zu Herzen gingen, weil sie nicht von Herzen kamen, Manchen zum zweiten Male im Hause sehen müsse. Aufgebracht über den Geistlichen äußerte der Gefangene, daß er der unglückliche Mensch nicht wäre, wenn er in seiner Jugend eine bessere Erziehung und Bildung genossen hätte. Als der Regierungskommissär die Anstalt visitirte und unter andern auch in das Zimmer dieses Gefangenen kam, sagte dieser: „Wir haben durchaus keinen „Grund zu klagen; wir werden nach der Vorschrift behandelt. „Ohne ihnen zu schmeicheln, mein Herr, sage ich ihnen: wollte „Gott! für alle Gefangenen wäre so gut gesorgt, wie in die„sem Hause. Sie werden zwar auch Einige klagen hören; allein „das sind rohe Menschen, die kein Gefühl haben und das „Gute nicht zu schätzen wissen." Dieser Gefangene war zwar keines todeswürdigen Verbrechens überwiesen, allein doch nicht rein von dem Verdachte der Art. Seine zweite That war nur als Wiederholungsfall so gravirend, daß er zu fünfjähriger Zwangsarbeit oder Kettenstrafe verurtheilt wurde, die jedoch die königliche Gnade in Einsperrung (reclusion) umwandelte.

Um sich von der Grundlosigkeit des Abschreckungsprinzips thatsächlich zu überzeugen, darf man nur die Kriminalgefängnisse besuchen und sich von deren Bewohnern die ihnen bekannten Gauner-, Räuber- und Mordgeschichten erzählen lassen. Man findet sie von den Thaten und Schicksalen derer, die vor ihnen ihre Bahne gewandelt, auf's ausführlichste unterrichtet, und dennoch haben sie sich nicht abschrecken lassen, in deren Fußtapfen zu treten. Folgende Thatsachen, die wir zu den obigen noch hinzufügen, können darüber keinen Zweifel mehr übrig lassen.

In Liestal, dem Hauptorte des eidgenössischen Kantons Basel-Landschaft, wurde im Jahre 1838 ein Mann in den sechszigen, Namens Bowald, wegen vorsätzlicher Tödung, was jedoch gar nicht zu beweisen war, hingerichtet. Zu dieser

Hinrichtung verſammelte ſich das Volk aus allen Theilen und Ortſchaften des Kantons, darunter einige Bauernburſche aus einem Dorfe, einige Minuten vom ehemaligen Wohnorte des Verfaſſers gelegen. Als ſie nach Hauſe kamen, kehrten ſie in einer Schenke ein, in welche etwas ſpäter ein anderer Burſche kam, den ſie, weil er mit einem Mädchen, das ſie in's Wirthshaus geführt hatten, trank und ſich unterhielt, dermaßen mißhandelten, daß er unter ihren Händen faſt den Geiſt aufgab. Während der Mißhandelte ſich zu dem Polizeibeamten und von da zum Arzte begab, um ſich ſeine Wunden verbinden zu laſſen, ſtellten ſich die Schläger — drei Brüder — in Bereitſchaft, um ihn auf dem Heimwege „vollends hinzumachen: denn, ſagten „ſie, es iſt ja nur ein Fremder.“ — Und dieſe Menſchen waren eben von der Hinrichtung eines Mörders zurückgekehrt; ſie hatten noch nicht ihre Sonntagskleider abgelegt; ſie waren noch nicht einmal zu Hauſe geweſen; ja, ſie waren ſogar an dieſem Tage wegen einer frühern Schlägerei vor das Gericht nach Lieſtal geladen. — So ſchreckt die Todesſtrafe ab! — „Der Kopf des alten Bowald fiel, das ſchwache Blut floß, „ſchreibt ein Zuſchauer in einem Zeitungsartikel, und das Volk „zerſtreute ſich in die — Wirthshäuſer.“ Vermuthlich um den tiefen Schreck, den ihm dieſes Exempel eingeflößt, im Weine zu erſäufen. — So ſchreckt die Todesſtrafe ab!

Bald nach dieſer Hinrichtung wurde in einem Dorfe eine kleine Stunde vom Richtplatze ein Burſche todgeſchlagen. Er hatte Händel mit einem Andern, der ein junges Bäumchen an der Landſtraße ausriß und ihn damit zu Boden ſtreckte. Der Schläger wurde zu einem Jahre Zuchthaus verurtheilt, weil ſeine That ſich blos als Exzeß der Nothwehr erwieſen haben ſoll. Es handelte ſich alſo in dieſem Streite: welcher von beiden auf dem Platze bleiben ſollte — der Angreifer oder der Angegriffene. Hat Bowald's Hinrichtung den Einen und den Andern abgeſchreckt?

Ebenfalls einige Zeit nach dieſer Hinrichtung wurde an einem

baſellandſchaftlichen Bürger ein Raubmord verübt. Der Thäter ſoll ſchon eines frühern Mordes verdächtig in Unterſuchung geweſen, aber aus Mangel an Beweis von der Inſtanz entlaſſen worden ſein*). Alle Indicien ſollen gegen ihn ſprechen. Hat die Bowald'ſche Hinrichtung ſammt den vielen andern, die in den verſchiedenen Schweizerkantonen ſtatt gehabt und ihm gewiß nicht unbekannt geblieben ſein können, ihn abgeſchreckt?

Ganz kürzlich erſt hat eine reiche Müllerin, eine halbe Stunde von Lieſtal wohnhaft, ihren Mann vergiftet. Ihre Tochter iſt früher ſchon plötzlich geſtorben und man muthmaßt nun, ebenfalls vergiftet durch die Mutter. Hat Bowald's Hinrichtung dieſes grauſame Weib von ihrer That abgeſchreckt? Der älteſte Sohn dieſer Giftmiſcherin hat ſich einige Tage nach der gefänglichen Einziehung ſeiner Mutter erſchoſſen; — die Umſtände laſſen vermuthen, um als Mitwiſſer und Theilhaber an der That dem Schickſale ſeiner Mutter zu entgehen. Wenn dem ſo, hat die Exekution Bowald's dieſen unnatürlichen Sohn von ſeinem ſchrecklichen Verbrechen abgeſchreckt? Außerdem ſoll noch ein jüngerer Bruder ebenfalls einen Selbſtentleibungs-Verſuch gemacht haben. Der Vater war dem Trünke ergeben und darum den Seinigen zur Laſt. Die That der Frau; der Selbſtmord des Sohnes: bedarf es noch eines weitern Beweiſes, wie leer und nichtig Alles, was die Vertheidiger von der Furcht vor dem Tode und der Todesſtrafe, beſonders bei rohern Gemüthern, behaupten und lehren?

Ferner leſen wir in der Baſellandſchaftlichen Zeitung vom 20. Juni 1839:

„Verfloſſene Woche ereigneten ſich wieder zwei Kriminal-
„fälle. In Allſchwyl, einem baſellandſchaftlichen Dorfe,
„wurde ein junger Menſch aus dem benachbarten franzöſiſchen
„Dorfe Hägenheim von zwei Allſchwylern dermaßen

*) Als der Verfaſſer dies ſchrieb, war er noch in Unterſuchungshaft.

„zerschlagen, daß derselbe nach neunstündigem Leiden seinen „Geist aufgab.

„In Aesch, ebenfalls einem Dorfe in Basellandschaft, fand „ein ähnlicher Fall unter dortigen Einwohnern statt. Einer „der Geschlagenen liegt ebenfalls an schweren Wunden darnie„der, so daß an seiner Herstellung gezweifelt wird."

Hat die Hinrichtung Bowald's diese Todschläger abgeschreckt? Ohne Zweifel sind auch sie unter dem Blutgerüste des sechszigjährigen Dilinquenten gestanden, dessen natürliches Ende die kaum geborene basellandschaftliche Kriminaljustiz sogar durch einen Justizmord beschleunigen zu müssen geglaubt hat, ohne Zweifel um zu beweisen, daß auch Basellandschaft ein — Staat ist, und Exempel zu statuiren wisse, wenn's gilt.

Ein öffentliches Blatt berichtet aus Basellandschaft: „Den „11. Mai 1840 hat der basellandschaftliche Landrath das To„desurtheil der Giftmischerin (von welcher wir oben gesprochen) „bestätigt, und heute den 14. früh 9 Uhr wird sie durch's „Schwert hingerichtet."

Wenige Tage nachher sagt ein anderes Blatt: „Letzten Frei„tag wurde in Waldenburg, einem Städtchen 2 Stunden „von Liestal, gemordet. Ein Johann Straumann, eben „vom Gerichtspräsidenten wegen nächtlichen Unfugs bestraft, „ging vom Gerichtshause in's Wirthshaus und von da be„trunken heim und lärmte mit seinem siebenzigjährigen Vater. „Als ihn dieser zurecht weisen und ihm eine Ohrfeige geben „wollte, trat ihm der Betrunkene mit den Worten entgegen: „Wart, ich will dir zeigen, daß ich stärker bin als du, und „wollte über seinen Vater herfallen. Dieses zu verhindern „sprang der ältere Bruder, Schreiner und Vater eines Kindes, „hinzu, und zum Lohne für seine Abwehr stach ihm der Rasende „ein eben auf dem Tische liegendes Sackmesser in den hohlen „Bauch, daß das Blut in Strömen von ihm floß. Eilends „liefen Leute herbei zur Hülfe und nahmen den Brudermör„der fest."

Hat die Hinrichtung der Müllerin dieſen Brudermörder abgeſchreckt? — Die vielen in ſo kurzer Zeit dort verübten Verbrechen bezeichnen zugleich die Kulturſtufe, auf welcher dieſer demokratiſche Freiſtaat ſteht, der ſich ſchwerlich ſobald aus dem Naturſtande, in dem er ſich befindet, zu einem auf Vernunft, Recht, Freiheit und Bildung gegründeten politiſchen Gemeinweſen emporarbeiten wird.

Wir leſen in der nämlichen Nummer deſſelben Blattes: „Eine „Kellnerin bei Bierbrauer Dubnis in Baſel wurde letzten „Freitag Morgen, als noch Niemand auf war, von ihrem „Liebhaber, einem Barbiergeſellen, der ſich mit ihr vergangen „hatte, beſucht und von ihm um ein Glas Bier zu holen, in „den Keller begleitet. Dort verſetzte er ihr mehrere Meſſerſtiche „und ergriff hierauf die Flucht. Als die Wirthsleute aufge„ſtanden waren, fanden ſie die Unglückliche noch im Keller „im Blute liegen. Sie machten die Anzeige bei der Polizei, „worauf die Verwundete in den Spital gebracht wurde.“

Hat die Hinrichtung der Müllerin dieſen Mörder abgeſchreckt? — Baſel iſt nur 3 Stunden von Lieſtal, vom Richtplatze derſelben entfernt.

So ſchlagend übrigens die angeführten Thatſachen ſind, ſo werden ſie die Anſichten der Vertheidiger der Todesſtrafe dennoch nicht ändern. Kann man den verfehlten Zweck dieſer Strafe auch nicht läugnen, ſo hilft man ſich damit, daß man behauptet: „die abſchreckende Wirkung ſei wenigſtens die Regel, und alle „Fälle, wo ſie dieſe Wirkung verfehle, eine bloße Aus„nahme.“ Dieſe Regel leidet ſonach viele Ausnahmen, ſo viele, daß am Ende nichts mehr von der Regel übrig bleibt. Alle todeswürdige Verbrechen, die ſeit dem Beſtehen der Todesſtrafe in der Welt ſchon verübt worden ſind und noch verübt werden, gehören zur Ausnahme. Wer nennt ihre Zahl? — Der ſcharfſinnigſte Einfall aber iſt, daß man von den Gegnern der Todesſtrafe „den Erfahrungsbeweis der abſoluten Un„wirkſamkeit derſelben verlangt. — Weil ihnen dieſer bis

„jetzt wenigstens nichts weniger als gelungen, so könnten, meint „man, alle gegen dieſe Strafe vorgebrachten Gründe und That„ſachen den Geſetzgeber vor der Hand nicht von der Nothwen„digkeit ihrer Abſchaffung überzeugen; dazu bedürfe es viel„mehr ganz anderer, d. h. ſtringenter Thatſachen.“ — Strin*genter* Thatſachen! Ohne Zweifel ſoll das lateiniſche Attribut die Leerheit dieſes dialektiſchen Einwurfes verdecken. Allein iſt es denn den Vertheidigern der Todesſtrafe bis jetzt gelungen den Beweis ihrer — *abſoluten Wirkſamkeit* zu liefern? Da ſie ſo laut von der *Zweckmäßigkeit* dieſer Strafe reden, ſo liegt ihnen doch wohl ob, uns durch die Erfahrung zu überzeugen, daß der Zweck, zu welchem ſie das Menſchenblut auf dem Schaffote vergoſſen wiſſen wollen, wirklich auch erreicht werde, und zwar ganz, vollſtändig und unfehlbar erreicht werde: ein Beweis, der um ſo feſter ſtehen muß, da es ſich um das Höchſte, um Menſchenleben handelt. Wann aber hätten die Schutzredner der Todesſtrafe dieſe Beweisführung ſich je zur Pflicht gemacht? Sie begnügen ſich, die *relative* Wirkſamkeit dieſer Strafe, d. i. im Vergleich mit den übrigen üblichen Strafen hervorzuheben, und glauben, damit deren Zweckmäßigkeit ſattſam dargethan zu haben. Weil aber die gelehrte Abſchreckungstheorie ſich mit der Rechtfertigung der Todesſtrafe durch den Beweis ihrer *relativen* Wirkſamkeit begnügt: muß darum alle Welt ſich damit begnügen? Dieſe anmaßliche Zumuthung ſcheint dem gelehrten Argumente zum Grunde zu liegen. Indem ſie den Gegnern der Todesſtrafe den Beweis der abſoluten Unwirkſamkeit derſelben auflegen, geſtehen ſie ſogar, „daß ſie keine *abſolute* Sicherheit zu gewähren vermöge.“ In der That, wie könnte man auch von *abſolut abſchrekkender* Wirkung der Todesſtrafe reden, während die Schaffote vom Menſchenblute nicht trocken würden, wenn die Richter, namentlich die Geſchworengerichte, nicht überall, wo ſie können, den Todesurtheilen auswichen und alle Bluturtheile, die trotzdem gefällt werden, zum Vollzuge kämen? Bedarf es noch

des Beweiſes der *abſoluten* Unwirkſamkeit? Ihr vertheidigt eigenſinnig eine Maßregel, obgleich ihr ſeht, daß die gute Wirkung, die ihr beabſichtigt, höchſt zweifelhaft, wenigſtens kaum merklich iſt, während die ſchrecklichen Folgen jedesmal himmelſchreiend und ewig nicht mehr gut zu machen ſind.

Wäre die Todesſtrafe wirklich das Abſchreckungsmittel, für das ihre Vertheidiger ſie ausgeben, ſo würden und müßten die todeswürdigen Verbrechen da, wo ſie außer Gebrauch iſt, ſich nothwendig in immer ſteigender Zahl vermehren. — Hier nun aber der entgegengeſetzte Erfahrungsbeweis, der vielleicht für eine ſolche — *ſtringente* Thatſache, wie unſere Gegner ſie verlangen, gelten kann. „Im Rheinkreiſe nämlich iſt ſeit deſſen „Vereinigung mit Baiern kein Todesurtheil mehr vollzogen „worden, jenes vom *Militärgerichte* gefällte ausgenom„men, und dennoch haben ſich die ſchweren Verbrechen auch „nicht um Eins vermehrt.“ Dieſe Thatſache macht jedes weitere Wort über die Nutzloſigkeit und Entbehrlichkeit dieſer Strafe überflüſſig. Oder ſollte Rheinbaiern den übrigen Theilen von Deutſchland in der Civiliſation ſo weit voraus ſein, daß, was ihm frommt, nicht allen fromme? — Ich kann es nimmermehr glauben, obgleich die Aufgeweckheit und Geiſteslebendigkeit, in's Beſondere aber die Empfänglichkeit für die Ideen der Zeit, für die nothwendigen Verbeſſerungen der ſocialen und politiſchen Zuſtände der Völker, und namentlich des *deutſchen Volkes*, vielleicht keine andere Provinz Deutſchlands in dem Grade auszeichnet, wie meine helldenkenden rheinbaieriſchen Mitbürger.

Sei übrigens die Todesſtrafe *relativ* oder *abſolut* wirkſam, abſchreckend oder nicht abſchreckend: Eins wie das Andere iſt weder für ihre Beibehaltung noch für ihre Abſchaffung entſcheidend. Entſpräche ſie auch völlig ihrem Zwecke, ſo iſt ſie nichts deſto weniger verwerflich, weil ihr *Zweck* ſelbſt es iſt. Was will und was ſoll ſie? — Antwort. Den Menſchen *durch Furcht* bändigen. Dies iſt ihr Zweck. — Dieſes Verfahren

aber paßt für wilde Thiere, nicht für — Menſchen; ſelbſt gegen zahme Thiere iſt dieſer Grundſatz grauſam, barbariſch, geſchweige denn gegen Menſchen. Der Menſch iſt fähig, aus edlern Beweggründen zu handeln, als aus Furcht, nämlich aus moraliſchen, d. h. aus Gefühl und Erkenntniß des Rechts, der Pflicht, ſeiner Würde und ſeiner Beſtimmung, und weil er deſſen fähig, ſo iſt es die Aufgabe, der Zweck und die Pflicht der bürgerlichen Geſellſchaft oder des Staats, ihn zu dieſer Handlungsweiſe, die des Menſchen allein würdig, zu erziehen und zu bilden. Der Staat ſoll eine Anſtalt für geiſtige und moraliſche Menſchenbildung, für Verwirklichung der Beſtimmung unſeres Geſchlechtes ſein, nicht eine Entmenſchungsanſtalt, was er aber iſt, wenn das Abſchreckungsprinzip die Herrſchaft darin führt. Der thieriſchſte aller thieriſchen Beweggründe iſt — Furcht. Je mehr man daher durch ſie den Menſchen lenkt und beherrſcht, deſto mehr entwürdigt man ihn zum Thiere, deſto mehr tödet man in ihm die Menſchennatur, ſo daß am Ende ſich nichts mehr in ihm regt, als die roheſte Thierheit in Menſchengeſtalt, in welcher er das gefährlichſte aller Geſchöpfe iſt, ſtatt das Ebenbild, der Statthalter Gottes auf Erden zu ſein. Das Abſchreckungsſyſtem iſt ſonach theoretiſch und praktiſch ein Syſtem der Abbrutirung und namenloſer Verſündigung an der Menſchheit. Es iſt der kürzeſte und bequemſte Weg, ſich der thätigen Sorgfalt für moraliſche Menſchen- und Staatslenkung zu entſchlagen, die freilich mehr erfordert, als die Kunſt zu köpfen und zu hängen, beſonders zur Ausrottung der Verbrechen. Der Zweck alſo ſelbſt iſt es, der die Todesſtrafe verdammt, weil er ſich ſelbſt verdammt. Wo aber Mittel und Zweck gleich verwerflich ſind, da kann wahrlich nicht von Rechtmäßigkeit weder des Einen noch des Andern die Rede ſein, ſtünden ſie auch im vollkommenſten Einklang. Beide müſſen aufgegeben werden, will man nicht allem Menſchengefühl, aller Vernunft und der klarſten Rechtseinſicht zum Trotze die Menſchheit fort und fort moraliſch und phyſiſch zu Grunde richten.

Neunter Einwurf.

Die Todesstrafe kann durch keine andere Strafe ersetzt werden.

Die Vertheidiger der Todesstrafe würden sich vielleicht noch zu deren Abschaffung verstehen, wenn sie nur wüßten, was an deren Stelle setzen. Dafür wissen sie aber nicht Rath. Keine Strafe, selbst nicht die lebenslängliche Freiheitsstrafe kann nach ihrer Meinung die Todesstrafe vertreten. Ein schwieriges Problem! Und doch läßt es sich vom Standpunkte des gesunden Verstandes so leicht lösen. Kann nämlich die Kapitalstrafe nicht durch eine andere ersetzt werden, so fällt sie ohne Ersatz weg; man läßt dann ihre Stelle leer. Wozu sie auch ersetzen, wenn sie entbehrlich ist? Man schafft wahrlich kein Uebel ab, um es mit einem andern zu vertauschen, wenn es nicht durchaus nothwendig ist. Diese Nothwendigkeit ist aber hier ganz und gar nicht vorhanden. Lebenslängliches Gefängniß mit der Todesstrafe vertauschen zu wollen kann freilich Niemand in den Sinn kommen, der das Besserungssystem begriffen hat. Nach den Grundsätzen dieses Systems kann das richterliche Urtheil überhaupt nicht auf Unabänderlichkeit der Strafe lauten. Ihre Dauer bestimmt der Gefangene selbst durch seine Besserung oder Nichtbesserung, und da kann es denn wohl sein, daß sie lebenslänglich währt. „Ist aber die Verurtheilung eines Ver„brechers zu lebenslänglichem Gefängniß nichts anders als „eine Einkerkerung desselben in ein lebendiges, ummauertes „Grab," wie einer unserer Gegner richtig sagt, so darf der Gefangene, den dies Loos nach dem Besserungssystem trifft, Niemand anklagen als sich selbst. Er ist seines Schicksals Schmied. Die Justiz, die Gesellschaft wäscht ihre Hände in Unschuld. Es hängt nur von ihm ab, sich aus diesem Grabe, in das er lebendig eingemauert, den Ausgang zu öffnen und sich ein neues glücklicheres Daseyn zu schaffen. Allein

lebenslängliche Freiheitsberaubung trotz aller Besserung: — das ist freilich schrecklicher als der Tod. Und „kann Niemand, „der eine unserer Strafanstalten betritt, beim Anblick der „vielen zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurtheilten oft „jugendlichen Verbrecher eines geheimen Schauers sich er„wehren," so möchte die Todesstrafe im Vergleich mit einer solchen Gefängnißstrafe freilich als ein Akt der Humanität erscheinen. Allein damit ist dieselbe noch immer nicht gerechtfertigt und ihr Fortbestehen nichts weniger als wünschenswerth. Vielmehr spricht bei der Betrachtung dieses schaudererregenden Zustandes der Strafanstalten die Nothwendigkeit der Gefängnißreform nach den Grundsätzen des Besserungssystems nur desto ergreifender zum Herzen jedes fühlenden Menschen. Dieses erscheint hier wahrhaft als der Genius der Gerechtigkeit und der leidenden Menschheit, der der Todesstrafe und einer solchen Kerkerstrafe zugleich ein Ziel setzt. Indem es den Verbrecher bessert, und als gebesserten Menschen der Freiheit, der Gesellschaft, seiner Familie, Gott und dem Himmel wieder giebt, rettet es ihn vom Tode auf dem Schaffote und vom lebendigen Tode im Kerker. Und man dürfte noch fragen: was an die Stelle der abzuschaffenden Todesstrafe setzen? Kann ein gesundverständiger Mensch darüber auch nur einen Augenblick im Zweifel sein? Was anderes als das Besserungssystem? Jedoch den Vertheidigern der Todesstrafe kann nicht einmal lebenslängliche Einkerkerung als Ersatzmittel für diese Strafe gelten, geschweige denn das Besserungssystem. Schon bei Vertauschung der Todesstrafe mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe müßte, wie sie sagen, „entweder unser jetziges Strafsystem „bis zur geringsten Strafe abwärts gerechnet, eine gänzliche „Reform erleiden und dies würde zu einer — gefährlichen „Milde führen, wozu es bei der gegenwärtig in der Straf„justiz vorherrschenden Tendenz zur Milde und Humanität an „allem rechtlichen Grunde fehlen würde; oder es müßten „dann die bisherigen Kapitalverbrechen auf eine gleiche Stufe

„der Strafbarkeit mit den Verbrechen des zweiten Grades ge„ſtellt werden, und dies würde ein ſelbſt durch die Noth „nicht entſchuldbarer Eingriff in die Gerechtigkeit ſein, wo„durch beim Volke alle ſittliche Begriffe über Verſchul„dung und deren Grade nothwendig zerſtört werden müßten.“ Wenn nun gar das Beſſerungsſyſtem an die Stelle der Todesſtrafe treten würde: wohin müßte das erſt führen? Und welch' eine Umwälzung, wenn das dermalige Strafſyſtem von oben bis unten reformirt werden müßte? Was würde aus der menſchlichen Geſellſchaft, beſonders aber aus der gelehrten Barbarei im Strafweſen werden, wenn die gefährliche Milde und Humanität darin Platz griffe? Die Haare auf dem Haupte müſſen ſich ſträuben, abſonderlich wenn man an die totale Verwirrung der ſittlichen Begriffe im Volke über Verſchuldung und deren Grade denkt, welche dieſe gefährliche Milde nothwendig im Gefolge hat! Es iſt abſurd, die ſittlichen Begriffe des Volkes über Verſchuldung und deren Grade von den Strafen, die den Verbrecher treffen, abhängig machen zu wollen. Das Volk ſchöpft dieſe Begriffe nicht aus dem Strafgeſetzbuch, und man verdirbt Geiſt und Gemüth des Volks, wenn man den Code pénal zu ſeinem Handbuch der Moral oder zu ſeinem Evangelium machen will. Der geſunde Menſchenverſtand weiß nichts von Klaſſifikation der Verbrechen und Strafen, wohl aber der Verbrecher nach ihrer moraliſchen Verſunkenheit, die ſelten ihre einzelne That, wohl aber ihr ganzer Lebenswandel an den Tag legt. Nach dem Beſſerungsſyſtem verurtheilt daher der Richter den Schuldigen nicht nach der ſogenannten Schwere der That, die meiſtens einen ſehr trüglichen Maßſtab der Beurtheilung an die Hand giebt, ſondern nach dem Grade und Maße ſeiner Beſſerungsbedürftigkeit, die aus ſeiner ganzen Lebensgeſchichte von Kindheit an erhellt, auf eine beſtimmte Zeit in's Beſſerungshaus, unter der Bedingung der Abkürzung dieſer Friſt, ſofern der Verurtheilte unbezweifelbare Beweiſe der Beſſerung giebt, da-

gegen aber auch der Verlängerung, wenn er ſich innerhalb dieſer Zeit nicht gebeſſert hat. So wird jedem Schuldigen ſein verdienter Lohn, die gerechteſte Vergeltung. Er bereitet ſie ſich ſelbſt. Wie aber dieſes Gerechtigkeitsſyſtem die ſittlichen Begriffe des Volkes über Verſchuldung und deren Grade zerſtören könne, iſt mir unbegreiflich. Kurz: außer dem Beſſerungsſyſtem keine Gerechtigkeit.

Zehnter Einwurf.

Auch die Pönitenziar-Gefängniſſe können die Todesſtrafe nicht entbehrlich machen.

Allerlei Bedenklichkeiten und Zweifel gegen die Pönitenziaranſtalten ſollen dieſe Behauptung begründen. Wir führen ſie hier der Reihe nach an, indem wir ſie mit den zweckdienlichen Bemerkungen begleiten.

1) „Die Pönitenziarien, behauptet man, ſeien noch nicht erprobt genug, noch zu neu, als daß es räthlich ſein könnte, „ſie jetzt ſchon in der Art zu erweitern, daß ſelbſt die ſeither „mit dem Tode beſtraften Verbrecher in ihren Schooß aufgenommen würden.“

Wie aber können und ſollen dieſe Anſtalten ſich erproben, wenn man ihnen die Kapitalverbrecher nicht übergiebt, ſondern ſie köpft? Wahrlich, ſo werden ſie ſich ewig nicht erproben können! So werden und müſſen die Erfahrnngen, die man mit ihnen macht, „ewig nicht zahlreich genug, ewig zu neu und von „einem zu ungewiſſen und wechſelhaften Erfolg bleiben.“ Man wartet auf dieſe Erprobung in andern Ländern, während man die mangelhaften Reſultate nur der dortigen mangelhaften Einrichtung, der unvollkommenen Ausführung des Pönitenziarſyſtems, nicht aber dem Syſtem ſelbſt zuſchreiben kann. Statt zu warten, bis dort die allmähligen Verbeſſerungen auch

die vollkommenere Erprobung herbeiführen, mache man vielmehr die Strafhäuser allerwärts zu Pönitenziargefängnissen, mit Vermeidung der bisherigen Mängel, übergebe ihnen die zum Tode verurtheilten Verbrecher, statt sie hinzurichten, und der Einwurf der Neuheit und Unerprobtheit fällt von selbst weg. Besonders auf deutschen Boden verpflanzt, von deutschem Verstande und Gemüthe erfaßt und von deutscher Hand durchgeführt wird das Besserungssystem alsbald Früchte tragen, wie sie bis jetzt weder in Amerika, noch in England, noch sonstwo daraus erwachsen sind. Wir haben an dem Centralgefängniß in Kaiserslautern bereits schon ein erhebendes Beispiel. „Diese Anstalt hat nämlich unter der Leitung ihres „dermaligen Vorstandes, des Herrn Obermayer, in dem „Zeitraume von zehn Jahren neun Gefangene entlassen, die „zum Tode verurtheilt waren, später aber in Berücksichtigung ihrer Besserung begnadigt worden sind. Außer diesen „wurden neun Männer und Weiber, die zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilt waren, ebenfalls wegen „ihrer Besserung begnadigt und Alle führen in der Freiheit „einen tadellosen Wandel und ernähren die Ihrigen redlich*). „Heute befinden sich, sagt Herr Obermayer, im Centralgefängnisse noch sieben Männer und zwei Weiber, an welchen „in Folge des Urtheils die Todesstrafe vollzogen werden sollte. „Der König hat diese Strafe bei den Männern in lebenslängliche Zwangsarbeit umgewandelt und die beiden Weiber „auf eine bestimmte Zeit begnadigt. Es ist erfreulich für mich, „hier bei Pflicht und Gewissen sagen zu können, daß jetzt „schon die meisten dieser als vollkommen gebessert betrachtet „werden können, und daß an erschöpfender Besserung bei „Keinem zu zweifeln ist.“ — Bedarf es noch weiterer Bewährung? Der gelehrte Scharfsinn, der sich lieber der Sache der

*) Siehe die inhaltsvolle Schrift: Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher in Strafanstalten, von G. M. Obermayer, Inspektor am Centralgefängniß zu Kaiserslautern. J. J. Tascher daselbst, 1835.

Humanität und ihren dringendsten Anstalten widersetzt, statt ihre Hindernisse zu bekämpfen, wird sich vor dieser Thatsache wenigstens bescheiden und die Erfahrung nicht Lüge strafen wollen.

2) „Die Pönitenziarien erfordern, wenn sie anders ihren Zweck „als Besserungs- und Erziehungsanstalten erfüllen sollen, „einen eigenen Geist der Milde in der Behandlung der „Sträflinge, wodurch nicht allein die Strafe, die doch „ihrem Wesen nach ein Uebel ist und sein soll, nur zu „leicht ihren Charakter verliert, sondern namentlich und „in's Besondere auch den Staat der nöthigen Garantien „gegen das Entfliehen und die gewaltthätige Selbstbe„freiung der Sträflinge beraubt wird, mithin des genü„genden Schutzes gegen neue Uebertretungen entbehrt."

Der Verfasser kennt entweder das Pönitenziarsystem nur unvollkommen, oder er will ihm nicht Gerechtigkeit widerfahren lassen. Sich bessern zu müssen — gerade das ist dem Verbrecher die härteste Strafe, das größte Uebel, und eben jener Geist der Milde ist es, welcher alle Garantien für die Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft sowohl wie der Anstalten selbst giebt, während diese Milde nichts destoweniger den Sträfling noch sattsam genug fühlen läßt, daß er — Büßer ist. Wer einen aufmerksamen Blick in solche Anstalten gethan, oder mit den Berichten über ihr inneres Leben und Wirken nicht blos oberflächlich bekannt ist, weiß dieß. Wer sich näher belehren will, den verweisen wir auf Herrn Obermayer's Schrift, so wie auf Grellet-Wammy's Manuel des prisons, Genève 1838, wovon der zweite Theil ebenfalls erschienen ist.

3) „Mit welcher Strafe, fragt man, soll endlich der Staat „die bereits zum Maximum der Freiheitsstrafe verurtheilten „Kapitalverbrecher bedrohen, um sie, so weit solches über„haupt durch die Furcht vor der Strafe möglich, von der

„Ermordung ihrer Aufseher, ihrer Mitgefangenen, von „Brandstiftungen, Komplotten ꝛc. abzuhalten?“

Antwort. Mit gar keiner, und zwar 1) weil die Furcht vor der Strafe, sie sei welche sie wolle, selbst nicht vor der Todesstrafe davon abschreckt; und 2) weil sie gerade jener Geist der Milde davon abhält und allein abhalten kann. Dergleichen Gräuelthaten fallen just nur in denjenigen Gefängnissen vor, in welche der Geist des Pönitenziarsystems noch nicht eingedrungen, die eben noch bloße Marterhöhlen des Gefangenen sind. Dort sind sie sogar alltägliche Erscheinungen, trotzdem daß Galgen und Rad die zur Verzweiflung gebrachten Rebellen bedrohen. Wahre Besserungsanstalten wissen davon nichts. Auch dies bestätigt das Centralgefängniß in Kaiserslautern in der einen wie in der andern Hinsicht. Der oben erwähnte Aufruhr entstand in demselben 1827 unter der Verwaltung des Vorgängers seines dermaligen Vorstandes, hauptsächlich in Folge harter Behandlung. Die Rädelsführer erklärten vor Gericht unumwunden, daß ihre Absicht gewesen, das sämmtliche Aufsichts- und Verwaltungspersonal mit alleiniger Ausnahme des Herrn Obermayer, der damals noch Rechnungsführer in der Anstalt war, umzubringen. Dieser sollte verschont werden, weil er damals schon manche harte Maßregel, so weit es seine Stellung ihm erlaubte, zu mildern suchte und die Gefangenen menschlich behandelte. Namentlich erinnere ich mich von einem Gefangenen gehört zu haben, daß durch seinen Einfluß die Sträflinge von der Qual befreit wurden, auf ihrem Spaziergange im Gefängnißhofe im Kreise zu marschiren. Pflicht und Gewissen fordern mich auf, hier öffentlich zu bestätigen was Herr Obermayer Seite 131 seiner Schrift sagt: „Heute steht „das Centralgefängniß zu Kaiserslautern hinsichtlich der Bes„serung und Bildung der Gefangenen auf der erfreulichsten „Stufe. Ich habe erreicht, was ich so sehr wünschte, und was „nunmehr meine Mühen so herrlich belohnt; — ich befinde

„mich im unbedingten Besitze ihres Vertrauens; sie lieben mich „— mit wenigen Ausnahmen — wie gute Kinder ihren Vater.“ Zwei Jahre bin ich davon Zeuge gewesen, und mit mir mein Freund und Schicksalsgefährte Herr Dr. Wirth, der, falls diese Blätter ihm zu Gesicht kommen sollten, nicht unterlassen wird, auch seinerseits die Wahrheit dieser Thatsache zu bestätigen.

4) „Wenn aber — was keineswegs zu den großen Selten„heiten gehört — (sehr wahr!) der Verbrecher durch die „That selbst gebessert ist, so würde es, da das Begründete „nicht weiter reichen kann als sein Grund, widersprechend „sein, ihn als einen bereits gebesserten Delinquenten zum „Zweck der Besserung in eine Buß- und Besserungsanstalt „zu bringen.“

Allerdings eine Inkonsequenz und ein Widerspruch! Sollen wir aber darum lieber tödten? Stellt nicht gerade dieser vermeintliche Einwurf die Grausamkeit und Unsinnigkeit der Todesstrafe vollends in's hellste Licht? Meines Erachtens sollten sich gerade die Vertheidiger der Todesstrafe mit dieser Inkonsequenz des Pönitenziarsystems am allerersten versöhnen. Sie wollen ja ausdrücklich, daß die Strafe nicht blos die Besserung des Schuldigen bezwecken, sondern auch Andere abschrecken soll. Nun denn! Trotzdem daß der Verbrecher durch die That selbst gebessert ist, so soll er nichts destoweniger auf einige und zwar nicht einmal zu kurze Zeit in's Besserungshaus, — wäre es auch nur zum warnenden Exempel für Andere. Mir scheint, diese Inkonsequenz der Besserungstheorie sei auf diese Weise weit mehr gerechtfertigt als die Todesstrafe, wenn sie in diesem Falle verhängt wird. Ueberdies hat der Schuldige einen Menschen getödet; eine That, die er immerhin eine Reihe von Jahren in der ernsten Stille des Besserungshauses erwägen mag. Auch ist momentane Reue noch nicht Besserung, d. i. völlige Ausrottung der Leidenschaft, des gefährlichen Temperaments ꝛc. Zu dieser innern Umgestaltung oder Läuterung

führt einen solchen Menschen nur der längere Aufenthalt im Besserungshause.

5) „Die von dem Richter zuerkannte Freiheitsstrafe müßte „durch die Vorsteher der Pönitenziarien, d. h. je nach „den Umständen abgekürzt oder verlängert werden, weil „der Richter nicht zum Voraus wissen kann, wie bald „der Verurtheilte sich bessern werde. Allein Niemand wird „das Mißliche und Gefährliche eines solchen Systems so„wohl in Beziehung auf den Verbrecher selbst, als auf „die öffentliche Sicherheit verkennen."

Freilich hängt die Dauer der Gefangenschaft des Büßers hauptsächlich von dem Gutachten des Vorstandes einer solchen Anstalt ab, und unstreitig ist den Händen eines solchen Mannes eine große Gewalt anvertraut. Wenn dies aber sowohl für den Verbrecher wie für die Gesellschaft mißlich und gefährlich scheint, so ist dem leicht abzuhelfen, wenn man, wie in Genf, eine Recours-Komission anordnet, welche über die Strafabkürzung des Gefangenen zu urtheilen hat. Einer solchen Kommission darf man denn doch mindestens eben so viel Umsicht und Gerechtigkeit des Urtheils zutrauen, als dem Richterkollegium, das über Leben und Tod des Verbrechers abspricht. Oder soll man diesen Herren eine Art Untrüglichkeit zuschreiben, weil sie — Richter sind und heißen? — Sind sie etwa — Götter, weil sie auf dem Stuhle der Themis sitzen? Wie viele traurige Beweise, daß auch sie irren und fehlen können, zählen die Annalen der Rechtspflege aller Staaten und aller Zeiten auf! Indessen wäre es auch der Vorstand des Besserungshauses allein, von dem die Dauer der Gefangenschaft des Verbrechers abhinge, so wäre dies dennoch weder so gefährlich noch so mißlich, als man sich einbildet. Es folgte daraus, daß man an diesen Posten immer nur den rechten Mann stellen müsse. Beim Besserungssystem darf man nicht vergessen, daß der Vorstand einer solchen Besserungsanstalt kein gewöhnlicher

Kerkermeister, sondern nur ein Mann von ungewöhnlichen Eigenschaften des Kopfes und des Herzens sein könne, der die ganze Wichtigkeit seines Amtes erkennt und fühlt, und weder mit seinen Begnadigungsvorschlägen ein leichtfertiges Spiel treibt, noch mit den Gefangenen, die seiner Obhut anvertraut sind, nach den Eingebungen gemeiner Leidenschaft verfährt. Das ganze Heil, das die Gesellschaft sich von der Gefängnißreform verspricht, ist so sehr durch die Persönlichkeit der unmittelbaren Vorstände der Pönitenziargefängnisse bedingt, daß ich kein Bedenken trage zu erklären, daß alle desfallsigen Verbesserungen in den Lokalitäten, in der Beaufsichtigung, Beschäftigung ꝛc. der Gefangenen so lange fruchtlos bleiben werden, als nicht die rechten Männer an die Spitze dieser Anstalt kommen. Und wo die Resultate den Erwartungen bis jetzt noch nicht entsprochen haben, hat dies nur darin seinen Grund, daß man glaubte, durch einen künstlichen Mechanismus erreichen zu können, was nur die lebendige Thätigkeit und Energie einer mit Geist und Herz geführten Verwaltung zu leisten vermag. Um indessen der grundlosen Zweifelsucht des Schlendrians wie dem Widerspruche des bodenlosen Theorienwesens schlagend zu antworten, darf man nur auf die Pönitenziaranstalten hinweisen, denen wirklich Männer vorstehen, die ihrem Posten gewachsen sind. Ja, gehet hin und lernet solche Männer in ihrem ernsten Wirken kennen und ihr werdet besseres Vertrauen gewinnen.

6) „Aber für den Eintritt der moralischen Besserung giebt es „keinen sichern Prüfstein. Das Strafsystem nach den For„derungen des Besserungsprinzips öffnet der Heuchelei der „Sträflinge ein weites gefährliches Feld, zumal da sie bei „Beschränkung ihrer Freiheit und bei dem Mangel an „Verführung zu neuen Verbrechen nicht einmal Gelegenheit „haben, ihre Rückkehr zur Sittlichkeit durch sprechende „Handlungen zu bezeugen.“

Darüber zu urtheilen ſind nur die Vorſteher der Beſſerungsanſtalten kompetent. Was die Theorie behauptet, ſind Vorausſetzungen ohne Erfahrung und Thatſachen. — Es iſt wahr, Niemand iſt in der Verſtellungskunſt mehr Meiſter als der verſchmitzte Verbrecher. Allein desungeachtet wird der Vorſtand einer Beſſerungsanſtalt im vollen Sinne des Wortes ſich nach einer fünf-, zehn-, zwölfjährigen und noch längern Beobachtung über die Beſſerung oder Nichtbeſſerung des Gefangenen ſchwerlich mehr täuſchen. Die Heuchelei kann nur Spielraum gewinnen, wo das Beſſerungsſyſtem nicht durchdringend, nicht konſequent und vollendet durchgeführt wird; wo es noch lückenhaft iſt; wo noch Mißgriffe in den Mitteln zum Zwecke gemacht werden; kurz, wo es noch an gründlicher, klarer und umfaſſender Einſicht in das Weſen der Sache und an der nöthigen Geſchicklichkeit, Kraft und Thätigkeit in der Verwaltung fehlt. So muß der Grundſatz der Iſolirung und des abſoluten Stillſchweigens verbunden mit allzu zudringlichem Eifer im religiöſen Zuſpruch unvermeidlich nicht nur zu Heuchelei und Gleisnerei, ſondern zur gänzlichen moraliſchen und geiſtigen Abſtumpfung des Gefangenen führen. Man muß die Wirkung der Kerkereinſamkeit ſelbſt empfunden oder an den unglücklichen Bewohnern der Gefängnißzellen hinlänglich beobachtet haben, um das Martervolle und Tödende dieſer gänzlichen Abſonderung und Verdammung zur Stummheit begreifen zu können. Meine vierthalbjährigen Erfahrungen und Leiden berechtigen mich, darüber ein Urtheil abzugeben. Uebrigens iſt man über die Mittel zur Beſſerung der Verbrecher bereits ſo weit aufgeklärt, daß die Beſorgniſſe, die Strafanſtalten möchten durch das Beſſerungsſyſtem in Schulen der Heuchelei umgewandelt werden, ein Hirngeſpinnſt genannt werden dürfen. Grellet-Wammy hat in der angeführten Schrift auf dieſen Einwurf ausführlich geantwortet.

Daß es aber dem Verbrecher im Gefängniſſe an Gelegenheit fehle, ſeine Unverbeſſerlichkeit wie ſeine Beſſerung zu bewähren,

wird schwerlich Jemand einleuchten, der mehr als einen flüchtigen Blick in diese Häuser geworfen. Kann der Dieb darin nicht stehlen? Der tückische Bösewicht wie der nicht ganz und völlig Versunkene nicht zeigen, was in ihm ist? Kann der Mörder nicht morden? Oder weil der Verbrecher im Gefängnisse nicht Anlaß und Gelegenheit gerade zu dem Verbrechen hat, das ihn in dasselbe gebracht, folglich es auch nicht verübt: so könnte man nicht mit Bestimmtheit urtheilen, ob seine alte Natur noch in ihm wohne, oder eine bessere in ihm eingekehrt sei? Man lasse sich darüber von den Gefängnißwärtern belehren. Wie viele Beispiele der Art könnte ich anführen. Allerdings giebt es Verbrecher, die sich Jahre lang in sich selber verschließen können; in deren Inneres selbst der schärfste Blick und jahrelange Beobachtung nicht zu dringen vermögen. Und doch selbst ein Solcher kann sich nicht immer vor dem Blicke des Mannes verhüllen, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, ihn zu bessern, ihn zu bilden. Er durchschauet ihn am Ende dennoch, weil seine ununterbrochene, nicht zu ermüdende Einwirkung ihn zuletzt überwältigt, und ihn zwingt sich zu ergeben. Ja, der Direktor eines Besserungshauses kennt jeden seiner Bewohner durch und durch und muß ihn so kennen. Ohne dies kann von bessernder Einwirkung auf den Gefangenen keine Rede sein. Ohne dies ist das Gefängniß nichts weiter als ein — Gefängniß, keine Besserungs-, keine moralische Rettungsanstalt. Herr Obermayer verwahrt über 300 solcher Gefangenen; man frage ihn, ob auch nur Einer darunter, dessen Charakter und Gemüthsart ihm verborgen wäre?

Zur Aufrechthaltung der Todesstrafe bleibt sonach kein vernünftiger und rechtlicher Grund übrig. Das Pönitenziarsystem macht sie völlig überflüssig.

Daß man sich nichts destoweniger ihrer Abschaffung immer noch widersetzt, beruhet keineswegs darauf, daß man noch immer nicht von ihrer Unrechtmäßigkeit überzeugt wäre, oder die Civilisation noch nicht weit genug vorgeschritten hielte. Der

eigentliche und wahre Grund ist vielmehr kein anderer, als — Furcht der Reichen vor den Armen, Furcht der Bemittelten vor den Unbemittelten. Könnte man sich von dieser Furcht losmachen, so würden alle gelehrte Beweise der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe nicht im Stande sein, diese aufrecht zu halten. So aber huldigt man diesen Sophistereien gern, weil sie einer Angst zu Hülfe kommen, die nur dann ruhig schläft, wenn die Gerechtigkeit mit stets gezucktem Schwerte vor ihrem Bette Wache steht.

II. Abschnitt.

Andeutungen über Verhütung der Verbrechen.

§. 1.

Freilich ist es mit der Abschaffung der Todesstrafe und der Einführung des Pönitenziarsystems, selbst in seinem weitesten Umfange, noch nicht gethan. Es müssen vielmehr zugleich alle Triebfedern in Bewegung gesetzt werden, die im Stande sind die Verbrechen zu verhüten. Wenn die Furcht aufhören soll auf das menschliche Gemüth zu wirken, so müssen edlere und mächtigere Beweggründe dasselbe beherrschen und den Menschen vom Bösen abhalten. Diese Beweggründe sind es, die an die Stelle der Todesstrafe treten sollen. Natur und Beschaffenheit derselben wollen wir hier noch kurz andeuten.

§. 2.

1) Eine Gesellschafts- und Staatsorganisation ausschließlich zum Zwecke der Verwirklichung der geistigen und sittlichen Bestimmung des Menschen.

Dafür ist die Gesellschaft oder der Staat der natürliche Verein. Mit diesem Zwecke müssen alle andern übereinstimmen, und er schließt Jeden, der ihm widerstreitet, als eine Verletzung der Menschheit und des Wesens des Staates von demselben aus. Der Mensch wird nur Bürger um Mensch sein zu können,

d. i. um im bürgerlichen Vereine alle die Hülfsmittel zur Erreichung seiner Bestimmung zu finden, die ihm, auf sich allein beschränkt, außer dem Verbande mit seinen Mitmenschen, fehlen würden und ohne welche es ihm absolut unmöglich wäre, dem Zwecke seines Daseyns zu entsprechen. Alle isolirte Anstalten und theilweise Associationen, die im Staate auf diesen Zweck aller Zwecke hinarbeiten, sind unzureichende Behelfe, so lange der Staat selbst sich nicht als die Gesammt-Association dafür erkennt und seine ganze Kraft ausschließlich darauf verwendet. Ohne die Verwirklichung der menschlichen Bestimmung zum ausschließlichen Zwecke zu haben, als sogenannte Rechtsanstalt ist der Staat blos ein großes Zuchthaus, ein Tummelplatz der Selbstsucht, der, statt die antisocialen Leidenschaften auszurotten und den Menschen zu veredeln, sie vielmehr zum heimlichen und offenen Kampfe aufruft. Nichts ist als Recht denkbar, als was aus obigem Zwecke mit Nothwendigkeit folgt. Weil aber dieser noch nicht als Staatszweck erkannt und anerkannt worden, so ist der Staat eine Rechtsanstalt ohne Recht, die Rechtswissenschaft in allen ihren Theilen und Zweigen ein Gewirr der widersprechendsten Theorien ohne Grund und Boden, Mensch und Bürger fortwährend miteinander im Streite, und Ersterer stets das Opfer des Letztern, dieser aber immer ein geplagtes Lastthier, das die Staatsmaschine noch jederzeit zermalmte, nachdem sie ihn entmenscht und entsittlicht hatte. Weil der Staat bisher nicht auf das Prinzip der Verwirklichung der menschlichen Bestimmung gebauet war, schloß er nothwendig alles ideale Leben aus seinem Gebiete aus und verwies dasselbe in eine andere Welt, wodurch sich zwischen der „Idee und der Wirklichkeit" eine solche Kluft bildete, daß jedem Gedanken, der sich nicht den verkrüppelten und verderbten Zuständen anpaßt, stets die Verzweiflung an der Möglichkeit praktischer Ausführung zur Seite geht. Die Verbrechen sind die nothwendigen Folgen der Gebrechen unserer Staatsorganisation, die den Staat zu einer Demoralisations- statt zu einer Menschenbil-

dungsanſtalt macht. Das Uebel kann daher nur gehoben werden, wenn ſein Grund gehoben wird.

§. 3.

2) Eine dem aufgeſtellten Staatszwecke ganz entſprechende Regierungsform und eine von ihm ganz durchdrungene Staatsregierung.

Ob dies nur eine monarchiſche, konſtitutionelle, ariſtokratiſche, republikaniſche, demokratiſche ꝛc. ſein könne, wollen wir hier unerörtert laſſen. Welcher von allen ich übrigens den Vorzug gebe, brauche ich wohl nicht zu ſagen. Jedenfalls muß die desfallſige Staats- und Regierungsform in ihrem Prinzip, Weſen, Ziel und Wirken moraliſch und human ſein. Dies fordert jener Zweck abſolut, und dies allein verbürgt auch ſeine Verwirklichung. Ohne dieſen Zweck und ohne den Geiſt dieſes Zweckes iſt jede Regierungsform, auch die republikaniſche, für die geiſtige Entwickelung und ſittliche Veredlung des Menſchengeſchlechts ein Hinderniß, folglich jede von gleichem Werthe oder Unwerthe für deſſen Beſtimmung. Der Geiſt, wenn er frei walten kann, ſchafft ſich ſtets in allen Sphären ſeines allmächtigen Wirkens, auch in der ſocialen und politiſchen, die ihm angemeſſene Form. Iſt daher jener der rechte und frei in ſeiner Entwickelung und Aeußerung, ſo dürfen wir dieſerwegen unbeſorgt ſein; ſie giebt ſich von ſelbſt. Iſt dagegen der Geiſt ſchlecht, ſo taugt auch die beſte Form nichts, ſo wie ohne Geiſt ſelbſt die vollkommenſte ein todes Weſen, eine Hülſe ohne Kern iſt.

§. 4.

3) Ein aus der Menſchenbeſtimmung abgeleitetes und ganz auf dieſelbe gerichtetes Volksbildungsſyſtem.

Das iſt ein ſolches, welches den Menſchen zu allen Tugenden des Bürgers und den Bürger zu allen Tugenden des Menſchen

bilde. Von einer beſſern Menſchheit kann ſo lange nicht die Rede ſein, ſo lange dieſes Volksbildungsſyſtem, in dieſen wenigen Worten angedeutet, nicht begriffen und durchgeführt wird. — Geiſtige, moraliſche und phyſiſche Verkrüppelung der Menſchheit in den Schulſtuben; hundert und mehr Kinder in eine ſolche Stube zuſammengepfercht; halbgebildete oder ganz unwiſſende Lehrer, die kaum Brod für ihre Familien haben, geſchweige Mittel zu ihrer geiſtigen Erhebung und Fortbildung; geiſt- und herztödender Schlendrian, leerer Formel-, Buchſtaben- und Gedächtnißkram, ſeelenvergiftender Wahn und Aberglaube in der ſogenannten Volksſchule; — in den mittleren — herzloſes Realienwerk blos auf die materiellen Intereſſe berechnet; als Spender dieſes materialiſtiſchen Poſitivismus gleichgeſtimmte Fachmänner, ausgerüſtet mit allerlei Kenntniſſen und Wiſſenſchaften, aber ohne höhere Weihe und Bildung; in den höhern und höchſten Lehranſtalten dickbeſtaubte, alterthümliche Gelehrſamkeit und Wiſſenſchaften, die, der Zeit und dem Leben fremd, faſt Niemand nützen, als denen die davon leben; in der Leitung des öffentlichen Unterrichtes von oben herab theils chaotiſche Plan- und Ideenloſigkeit, theils jeſuitiſche und despotiſche Erſtickung der freien Geiſtesentwickelung; in den Familien — Verzerrung, Verwahrloſung, Vergiftung der aufkeimenden Menſchheit in der Wurzel; — in den Kirchen eine Religion, die weder für den Himmel noch für die Erde taugt, — Rationalismus, Supranaturalismus, Myſticismus, Pietismus, Dogmatismus, Judenthum aus Chaldäa, aus Aegypten, vom Zion und Horeb, Religionsphiloſopheme heute dieſes morgen jenes Coryphäer der Gottesgelahrtheit, äußerer Sinnenpomp, Prieſterſatzungen, Werkheiligkeit, ſtupide Blindgläubigkeit, Neologismus, Indifferentismus, Orthodoxismus, Alles im bunten Gemiſch durcheinander, mit dem Namen Chriſtenthum geſtempelt, Geiſt und Herz, alle Begriffe von Gott, Pflicht, Tugend und Menſchenbeſtimmung verwirrend, die Menſchheit in zahlloſe Sekten und Konfeſſionen, in Haß und Unduldſamkeit

trennend: — wahrlich, das ist nicht die Erziehung und Bildung, die einen Fortschritt der Kultur bewirken und unser Geschlecht von Lastern und Verbrechen reinigen, zur Entfaltung seiner göttlichen Natur und Bestimmung führen kann. — Das öffentliche Erziehungs- und Unterrichtswesen, auf die Idee unserer Bestimmung gebauet, fordert eine ganz andere Einrichtung der Unterrichtsanstalten, von der untersten Dorfschule bis hinauf zu den veralteten Universitäten, und eine ganz andere Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes als die übliche. — Allein selbst in ihrer höchsten Vollendung werden die Schulen für sich allein nicht im Stande sein, die Menschheit auf die Stufe der Kultur zu erheben, die man so sehnlich wünscht und von ihnen erwartet. — Der Staat selbst muß sich zu einem Erziehungs- und Bildungsinstitut gestalten und zu dem Ende seine ganze Wirksamkeit pädagogischer Natur sein. Er muß jedes seiner Mitglieder von der Wiege bis zum Grabe in Pflege nehmen und ihm unwiderstehlich den Geist einhauchen, der auf der Stufe geistiger und sittlicher Veredlung der Charakter unseres Geschlechtes ist. Alle politische und Social-Reform ist ohne Grund und Boden, ohne Halt und Bestand, ohne Erfolg, ohne wahren und bleibenden Segen, wenn sie nicht von diesem Punkte ausgeht und Alles auf denselben zurückführt. — Gewohnt in dem Staate nur eine Zwangsanstalt zu sehen, muß die Idee, ihn zum Erziehungs- und Bildungsverein zu erheben, mit dem Wesen und Zwecke desselben allerdings unvereinbar, chimärisch erscheinen. Wie wenn es kein ander Mittel gäbe, den Menschen zu lenken, als Gewalt und Zwang! Weil aber die Routine sich von den Gewalt- und Zwangsmitteln nicht losmachen kann, darum ist die Wirksamkeit der Staaten für die höhern Zwecke der Menschheit auch so beschränkt, so armselig. Weil der Zwang nur die äußern Handlungen erreicht, so ist das ganze innere geistige und moralische Leben seiner Herrschaft entzogen. Es liegt außer dem Gebiete und Wirkungskreise des Staates. Sein Einfluß, der

ſich etwa noch dahin erſtreckt, beſteht höchſtens darin, daß er durch die Furcht, in welcher er ſeine Mitglieder hält, die wenigen guten Geſinnungen, die ſeine Schulen, die Kirche und die häusliche Erziehung denſelben einpflanzen, wieder erſtickt und in Knechts- und Sklavenſinn verkehrt. Dieſe Praxis fließt aus der Idee der herrſchenden Staatsrechtslehre: der Staat habe weder die Pflicht noch das Recht weiter zu wirken, als ſeine Zwangsmittel reichen; was dieſe nicht zu erreichen vermögen, das gehöre nicht zu ſeinen Zwecken; das liege außer ſeinen Grenzen. Ferner, die moraliſche Freiheit des Menſchen leide überhaupt keine Beſchränkung durch den Staat, ſo fern ſie in ihren Aeußerungen nur nicht ihn berühre; mithin ſelbſt nicht in den ſchreiendſten Exzeſſen, ſo lange dieſelben nur moraliſche bleiben und nicht in politiſche oder bürgerliche übergehen. Halte ſich der Staatsgenoſſe in dieſen Grenzen, ſo könne und dürfe der Staat höchſtens indirekt einwirken. — So ſind — freilich nur aus ſkrupulöſer Schonung der moraliſchen Freiheit (die politiſche kommt dabei nicht in Betracht) — gerade die höchſten und heiligſten Intereſſe der Menſchheit von jenen des Staates ausgeſchloſſen; darum geht er denn auch ſeinen eigenen Weg, und man findet es weder auffallend noch bemerkenswerth, daß er, im Widerſpruch mit ſich ſelbſt und den Staatsrechtstheorien, entweder großmüthig oder durch den Geiſt der Zeit durch die Macht der Kultur gezwungen, hier einige gute Keime pflegt, während er dort die Menſchheit erbarmungslos darniedertritt. Der Staat hat das Privilegium, eine eigene Moral haben zu dürfen, oder auch gar keine. Die Alltagsmoral kann ſeine Richtſchnur nicht ſein. Wo das Moralgeſetz ihm nicht bequem iſt, da darf er ſich von demſelben losſagen und ſeine Aegeria iſt Politik, d. i. die Kunſt und Wiſſenſchaft auch ohne die Moral und ſelbſt gegen deren Gebote und Vorſchriften zum Zwecke zu gelangen. Nichts deſtoweniger verlangt man, daß Politik und Moral ſich endlich miteinander in Einklang ſetzen ſollen und

bei jedem Regentenwechsel und mit jedem neuen Jahre hofft man den Anbruch des goldenen Zeitalters, wo Tugend, Glückseligkeit und der Segen der Civilisation sich umarmen und die Erde zum Himmel machen werden.

Die Kirche allein betrachtet sich noch als die von einer höhern Macht bestellte Bilderin der Menschheit, als die unzerstörbare Säule der Gesittung und Religiosität auf Erden. Sie hofft, durch die Kraft des göttlichen Wortes endlich die Pforten der Hölle zu überwinden und den Triumph über das Böse zu feiern, der sie in ihrem fast zweitausendjährigen Kampfe stets neu ermuthigte. So unbestreitbar die Verdienste der Kirche um sittlich-religiöse Menschenveredlung sind, so wenig ist doch von ihrem Wirken allein das Heil unseres Geschlechts zu erwarten. Auch dieses großartige Institut, das freilich Wunder wirken könnte für die geistige Erhebung der Menschheit, gleicht einer mehr und mehr verfallenden Ruine. Wie ein hinsterbender Baum, an dem nur hier und da noch ein Fruchtzweig grünt, steht sie im mächtig bewegten, mit Riesenschritten vorwärts dringenden Leben, weit hinter der Zeit, in ihren Lehrsätzen und Formen erstarrt, von dem lebendigen und belebenden Geiste des Christenthums verlassen. Auch sie muß sich von Grund aus umgestalten und ihre Kraft mit dem angedeuteten Erziehungs- und Unterrichtssystem organisch verbinden. Isolirt wird sie ewig nur halbe Resultate erzielen, selbst auf dem Standpunkte der Wiedergeburt und eines zeitgemäßen Wirkens. Das Gesetz, auf dem in der physischen wie in der geistigen und moralischen Welt das schöpferische Leben beruht, ist — harmonisches Zusammenwirken aller Kräfte. Zwiespalt, Trennung, Vereinzelung ist Ohnmacht, Ermattung und zuletzt der Tod.

§. 5.

4) Staatsaufsicht über die Sitten der Staatsgenossen.

Diese Aufsicht ist ein wesentlicher Theil und eine Hauptaufgabe der praktischen Staatspädagogik. Sie umfaßt ein weites Feld und fordert ein tief durchdachtes, mächtig eingreifendes mit heiliger Menschenliebe und Menschenachtung durchzuführendes Wirken. An der Möglichkeit, eine solche Volkssittenpflege zu organisiren, wird man hoffentlich so wenig zweifeln, als deren Unentbehrlichkeit für die moralische und geistige Bildung des Menschengeschlechts läugnen oder bestreiten. Bis jetzt bekümmert sich der Staat so wenig um diese Sittenbildung, daß er sogar Einrichtungen trifft, die die Demoralisation des Volks unabweislich im Gefolge haben. Was die öffentlichen Sitten der Sorge und der Thätigkeit der heutigen Polizei verdanken, ist kaum nennenswerth. Statt aus dem Staate Alles zu verbannen, was die Sitten, die Moralität des Volks nur irgend untergraben kann, glaubt man mehr als genug gethan zu haben, wenn man die Vergehen und Verbrechen bestraft, die der Sittenverfall erzeugt. — Aber Sittenwächterei, Sittenrichterei — vor diesem Gedanken wird man auffahren als vor der ärgsten Tyrannei, und in der That wäre der Mißbrauch einer solchen Einrichtung die schwerste Fessel, die der Menschheit angelegt werden könnte und noch je angelegt worden. Allein Niemand wird mir zutrauen, daß ich zu einem neuen Mittel und Werkzeug des Despotismus den Weg bahnen wolle; ich will vielmehr nur Vereinigung aller Einsicht, aller Weisheit und aller Kräfte aller Staatsgenossen im heiligsten Ernste und in der thätigsten Menschenliebe zur sittlichen Bildung, Bewahrung und Leitung jedes Staatsmitgliedes, so daß der moralische Untergang einer Menschenseele, die im Bürgervereine lebt, eine Unmöglichkeit werde. Alle für Einen lautet das

Prinzip des Bürgervereins in Abſicht auf Sicherheit der Perſon und des Eigenthums. Und in Abſicht auf die moraliſche Integrität des Bürgers ſollte es nicht ebenſo lauten, nicht daſſelbe ſein? Steht die geiſtige uud moraliſche Unverſehrtheit des Menſchen nicht über der phyſiſchen? Iſt ſie nicht mehr als das Leben und als ein materielles Gut, das nur Werth gewinnt in dem Maße als es jener dient? Was würde es uns helfen, wenn wir auch die ganze Welt gewännen und nähmen Schaden an unſerer Seele? Wie der Staat jetzt beſteht, iſt er nur ein Schutz- und Sicherheitsverein für die rohen, ſinnlichen thieriſchen Intereſſe des Menſchen. Kann man ihm eine niedrigere, gemeinere Beſtimmung geben? Warum wollen wir nicht einander die Hand reichen, um uns auf der rauhen Bahne unſerer erhabenen Beſtimmung wechſelſeitig zu führen und zu unterſtützen? Fehlt es uns dazu noch an den nöthigen Eigenſchaften des Kopfes und des Herzens, an der nöthigen Aufopferungsfähigkeit, Menſchen- und Bruderliebe, ſo wollen wir uns gerade in dieſem Vereine dazu bilden. Warum ſoll ſich unſere Theilnahme erſt zeigen, wenn wir unſern Mitmenſchen völlig demoraliſirt, als Verbrecher in Ketten geſchmiedet, oder das Schaffot beſteigen ſehen? Wir bemühen uns, Verbrecher in den Gefängniſſen zu beſſern, entlaſſene Sträflinge vor Rückfall zu bewahren, oder das Werk der Beſſerung, das die Pönitenziaranſtalten mit ihm begonnen haben, fortzuſetzen. Sollten wir nicht einen Verein ſtiften, der den Menſchen moraliſch zu bilden ſuche, damit derſelbe nie auf die Bahne des Verbrechens gerathe? Sollte ein ſolcher Verein eine Unmöglichkeit ſein, ebenfalls zu den unausführbaren Projekten, zu den idealen Träumen gehören? Die Geiſtesarmuth und die Herzenserſtorbenheit wird nicht anſtehen, ihn dafür zu erklären. Laſſen wir den Menſchen nicht in den Schlamm moraliſcher Verdorbenheit verſinken, ſo brauchen wir ihn nicht aus demſelben herauszuziehen und davon zu reinigen; wir ſind der Mühe überhoben, Unmenſchen und Ungeheuer in Menſchengeſtalt wieder zu Men-

ſchen zu machen, — eine Aufgabe, die jedenfalls weit ſchwerer zu löſen iſt, als jene. Man hat bereits einen kleinen Schritt zu dieſem ſchönen Ziele gethan durch Gründung von Vereinen für Erziehung verwahrloſter Kinder. Man gehe auf dieſem Wege weiter und mache der ganzen Staatsgeſellſchaf zur Aufgabe, alle ihre Mitglieder gegen Entſittlichung und Entartung zu ſchützen. Freilich iſt weder dieſes Volksbildungsſyſtem überhaupt, noch dieſe Sittenaufſicht im Beſondern in einem Staate möglich, wo die Rohheit, die Unkultur noch der herrſchende Charakter des Volks iſt, ſei derſelbe nun eine Monarchie oder eine Republik. Sie fordert vielmehr ein Volk, das in der Kultur bereits ſo weit vorgeſchritten, daß die Mehrheit vom Gefühle der Menſchenwürde, vom Adel der Menſchennatur und eines geiſtig- und moraliſch-edeln Daſeyns und Lebens durchdrungen iſt, und ſich aus innerm höhern Drange entſchließt wie unter dem bürgerlichen Geſetze zu äußern Zwecken, ſo unter dem Moralgeſetze zum Schutze und zur Befriedigung der höchſten geiſtigen Intereſſe und Bedürfniſſe in einen Hülfs- und Bildungsverein zuſammenzutreten.

§. 6.

5) Verbannung aller demoraliſirenden Gewerbe.

Die moraliſche Wiedergeburt der Menſchheit iſt ohne die Verbannung der derartigen Gewerbe eine abſolute Unmöglichkeit. Die übelverſtandene Idee der unbeſchränkten Gewerbfreiheit hat ein Heer von Induſtriezweigen in Schwung gebracht, die unvermeidlich die moraliſche Auflöſung der Menſchheit herbeiführen. Dieſe Freiheit muß auf moraliſche Grundſätze zurückgeführt werden, wenn dem Verderben, das ſich wie ein verheerender Strom über die Geſellſchaft ergoſſen hat, Einhalt gethan werden ſoll. Auch hier trägt der Staat die Schuld des ökonomiſchen und moraliſchen Ruins der Menſchheit. Kehrt daher

der Staat nicht von den Grundsätzen der Lizenz und der Unvernunft zu dem Volksbildungssystem, auf die Verwirklichung der menschlichen Bestimmung gebauet, zurück, so wird man der wie ein Lavastrom um sich fressenden Pest der Entsittlichung nimmermehr wehren können. Jede Freiheit, jedes Recht muß aus moralischen Prinzipien hergeleitet sein und sich nach den Grundsätzen der Moral regeln, oder es ist weder Freiheit noch Recht, sondern Zügellosigkeit, mit welcher ein socialer und menschlicher Zustand nicht bestehen kann. Oder die Gewerbfreiheit dürfte vielleicht den Gesetzen der Moral entnommen sein? Sie hätte zu ihrer Legitimation weiter nichts nöthig, als ein — Patent? Finanzregeln sind nicht die Regeln der Moral. Freilich ist die Finanzkunst so weit- und großherzig geworden, daß sie — aus lauter Respekt für die Freiheit — die mannichfaltigsten Zerstörungsweisen der sittlichen Zwecke der Menschheit zu eben so vielen gesetzmäßigen Gewerben erhoben hat. Indessen kann nichts Recht sein, was nicht der oben aufgestellte Zweck aller Zwecke gebietet. Darum darf rechtmäßigerweise im Staate nichts Platz greifen, was mit der Bestimmung des Menschen zur Ausbildung seiner göttlichen Natur im Widerspruch steht. Dies das Prinzip und der Prüfstein alles Rechts und aller Freiheit, die nur das Mittel zur Verwirklichung der menschlichen Bestimmung ist.

§. 7.

6) Linderung der Armuth.

Die Armuth drückt den Menschen physisch und moralisch zu Boden. Sie beraubt ihn aller Mittel der Bildung und tödet ihn sittlich, geistig und leiblich. Die Armuth ist die fruchtbarste Mutter der Verbrechen. So lange daher dieser nicht gesteuert wird, sind alle Mittel zur Verhütung der Verbrechen und zur geistigen Erhebung der Menschheit eitel. Was kann die Angriffe

auf Leben und Eigenthum verhindern, so lange die Noth und die sittliche Verwahrlosung die ungeheure Zahl armer Menschen dazu hintreibt? Welche äußere Gegenwirkung wäre stark genug, den Menschen, dessen sich die Verzweiflung des Elends bemächtigt hat und der zugleich von Kindheit an der sittlichen Verwilderung hingegeben war, in den Schranken der Gesetzlichkeit und der öffentlichen Sicherheit zu erhalten? Soll das Uebel verschwinden, so muß sein Grund gehoben werden. Schafft die Armuth ab! Aber wie? Uebersteigt das nicht die menschliche Kraft? Ich weiß wohl, daß man diesen Vorschlag für einen Einfall der Narrheit halten wird. Ja, die Aufgabe ist schwer, aber darum nicht unlöslich. Wir dürfen nur wollen, und das übermenschliche Werk ist zu Stande gebracht. Der Mensch ist auf der Welt, um sich geistig und sittlich zu bilden, nicht im moralischen und physischen Elende zu Grunde zu gehen. Ist dieses Elend sein Loos, so ist dies gegen die moralische und physische Weltordnung Gottes, der unfehlbar die nöthigen Mittel an die Hand gegeben, um ihn gegen dieses Loos zu schützen. Wäre es anders, so könnte ich nicht begreifen, wozu das Menschengeschlecht geschaffen. Sein Daseyn wäre dann nicht das Werk eines weisen, gütigen und gerechten Gottes, sondern eines bösen Dämons, welcher einen Spott mit ihm triebe, der uns wahnsinnig machen müßte, sobald ein Lichtstrahl des Denkens in uns erwachte. Allein bürden wir nicht der Gottheit auf, was nur die Folge der völligen Umkehrung seiner Ordnung durch die Menschen selbst in ihrem eigenen Leben ist. Jeder Mensch ohne Ausnahme ist zu einem in aller Beziehung menschenwürdigen Daseyn geboren, und weil er dies ist, so müssen auch die Mittel dazu vom Schöpfer in seine Welt gelegt sein. Die Aufgabe der Menschen ist nur, sie aufzusuchen und mit Weisheit, mit reinem Willen und mit vereinter Kraft in wirksame Anwendung zu bringen. Die ernste Frage beantwortet schon die Religion der thätigen Menschenliebe, das Christenthum: „Wer hat, giebt dem der nicht

„hat, und zwar kein bloßes Almoſen, keine Armenſteuer, wie „in England, ſondern ſo viel ihm zu ſeiner Bildung, zur „Gründung einer menſchenwürdigen Exiſtenz fehlt. Und der „Staat iſt es, dem es obliegt, dieſe Pflicht der Religion und „der Moral zu einer Geſellſchafts- oder Bürgerpflicht zu er„heben. Denn was Pflicht der Moral iſt, muß auch Staats„oder Bürgerpflicht ſein, d. i. poſitives Geſetz, von dem „weder der Staat noch der Bürger ſich losſagen kann, ohne „die moraliſche Weltordnung zu zerſtören.“ — Das Moralgeſetz muß alſo auch Staats- oder bürgerliches Geſetz werden. Die Verwirklichung dieſes unumſtößlichen Grundſatzes löſt das ſchwere Räthſel ganz einfach und auf die leichteſte Weiſe. Oder man ſage mir: wie der ewige Widerſpruch zwiſchen Moral und Politik anders gehoben werden könne? Nein, ohne daß die Moral Politik, oder die Politik Moral werde, können dieſe nie in Einklang kommen, Menſch und Bürger nie miteinander harmoniren, weder in ihren Zwecken noch in ihren Bedürfniſſen, noch in ihren Pflichten, noch in ihren Rechten und Anſprüchen; können das Leben und die Moral ſich nie miteinander verſöhnen; kann jenes nie und nimmer die Verwirklichung oder die praktiſche Anwendung der letztern ſein. Jetzt ſind die Pflichten der Moral nur Gewiſſenspflichten, d. h. jedem Einzelnen zur beliebigen Erfüllung oder Nichterfüllung anheim gegeben. Allein die Natur, die Vernunft, die menſchliche Beſtimmung, Gott will, daß ſie die Richtſchnur, das Geſetz des Menſchen in allen ſeinen Verhältniſſen ſein ſollen, folglich auch Staatsgeſetz, folglich auch Bürger- und nicht blos Menſchenpflicht, wie man meint.

Zweifelt man aber an der Möglichkeit der Ausführung dieſes Grundſatzes, weil man die herrſchenden Verhältniſſe und die Menſchen, wie ſie ſind, für unverbeſſerlich hält, ſo antworte ich zweierlei:

1) Was unſer Geſchlecht für eine Unmöglichkeit hält, wird eine edlere Generation, die nach uns kommt, als ein leichtes Problem zu löſen wiſſen.

2) Auch die Reichen werden mit der Zeit ihr Herz der göttlichen Menſchenliebe öffnen, die kein Glücksgut genießen will, das ſie nicht mit dem Nebenmenſchen theile, und ſie werden ihren Ueberfluß den Armen ſpenden, wie Gott ſeinen Segen für Alle über die Erde ausgießt, ohne Einen zu einem größern Antheile an demſelben zu privilegiren als den Andern. Es wird eine Zeit kommen, wo Keiner, der auf den Namen Menſch Anſpruch macht, mehr wird reich ſein wollen, ſo lange es Arme giebt, und damit es keine Arme mehr gebe. Es wird eine Zeit kommen, wo Keiner, dem ein Menſchenherz in der Menſchenbruſt ſchlägt, die widernatürliche Ungleichheit der Glücksgüter, die ſchauderhafte Entartung und das tiefe Elend der Maſſe der Menſchheit, wovon ſie die Urſache iſt, mehr wird ertragen können. Erhebt ſich aber die alte Menſchheit nicht zu dieſer Stufe innerer Veredlung, ſo wird ſie in verheerenden Stürmen ſich ſelbſt aufreiben, um einer neuen Menſchheit die Erde einzuräumen.

Auch zur Erfüllung der ſogenannten Wohlthätigkeitspflicht müſſen ſich die Kräfte ſämmtlicher Staatsgenoſſen vereinigen, wenn ſie Erfolg haben und der Noth abhelfen ſoll. Als Gewiſſens- und Menſchenpflicht blos von dem Einzelnen geübt, muß ſie nothwendig die Kräfte und Mittel des Einzelnen überſteigen, und trotz der Opfer, die auf dieſe Weiſe gebracht werden, und trotz der mancherlei Wohlthätigkeitsanſtalten, die ſie in's Leben gerufen, zur weſentlichen Verbeſſerung des Looſes der Menſchheit ewig unzureichend bleiben. Allein in die Staatsorganiſation zur Verwirklichung der menſchlichen Beſtimmung aufgenommen und zur Bürgerpflicht erhoben, treten alle Staatsmitglieder mit Allem, was ſie haben, in ihren Dienſt und vereinigen alle ihre Kräfte und Mittel, um ſie in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen. Zu der Stimme des Gewiſſens geſellt ſich der Ernſt des Geſetzes und giebt derſelben den nöthigen

Nachdruck, wo man ſie überhören oder gefühllos verhöhnen will.

Eins der erſten und anwendbarſten Mittel aber den Druck der Armuth zu lindern und auch den Unbemittelten an der Wohlthat der Bildung theilnehmen zu laſſen, iſt, daß von Staatswegen Jedem, der um Tag-, Wochen- oder Jahrlohn arbeitet, ein ſolcher Lohn beſtimmt werde, der dem Werthe der aufgebotenen Menſchenkraft entſpreche und dem Arbeiter nicht blos ſein Leben von heute auf morgen friſte, vielmehr ihn in Stand ſetze ſich und die Seinigen menſchlich zu bilden und ihnen ein menſchliches Daſeyn zu bereiten.

Es iſt ebenfalls ein Geſetz der Moral: was der Menſch bedarf, ſoll er, wenn er an Leib und Seele geſund, durch treue Anwendung ſeiner Kraft verdienen. Auch dieſes Moralgeſetz muß Staatsgeſetz werden. Allein erfüllt der Menſch dieſes Gebot, ſo muß ihm auch der Lohn dafür werden, und die Sache des Staats iſt es, dafür zu ſorgen, daß er ihm werde. Wo aber erntet der Arbeiter in dieſem Sinne die Frucht ſeiner Arbeit? Die Menſchenkraft iſt die edelſte aller Kräfte; wo aber würde ihre Anwendung, einige hohe Kronbedienungen und die Herrſchermühen ausgenommen, nach ihrem wahren Werthe vergütet? In der Regel werden Thierkräfte für geleiſtete Dienſte höher belohnt als Menſchenkräfte. Der Taglohn für ein Thier kommt allgemein höher zu ſtehen, als für einen Menſchen. Und dieſer Mißbrauch der Menſchenkraft findet nicht blos in den niedern Wirkungskreiſen ſtatt, ſondern auch in den höhern, ja in den höchſten und edelſten, nämlich in den geiſtigen und wiſſenſchaftlichen.

Nebſt der Feſtſtellung des Arbeitslohnes muß der Staat zugleich die moraliſchen Quellen der Armuth verſtopfen, d. h. die Laſter der Faulheit, der Lüderlichkeit, des Leichtſinnes, der Verſchwendung ꝛc. ausrotten, was ebenfalls nur durch pädagogiſche Wirkſamkeit in der angedeuteten Weiſe geſchehen kann. Die zu geiſtiger und körperlicher Erholung, Stärkung und

Bildung nöthige Zeit abgerechnet darf der Staat keines ſeiner geſunden, arbeitsfähigen Mitglieder nur eine Stunde verlieren laſſen. Liegt der bürgerlichen Geſellſchaft ſelbſt in ihrer dermaligen Geſtalt die Pflicht ob, die Dürftigen zu verpflegen, ſo muß ihr auch jetzt ſchon das Recht zuſtehen, Allem vorzubeugen, was die ſelbſtverſchuldete Dürftigkeit herbeiführt. Unter den jetzigen Umſtänden wäre es ſchon ein Schritt zum Beſſern, wenn man Arbeitshäuſer einrichtete, nicht blos für einzelne Individuen, ſondern ſelbſt für ganze Familien, die einem oder dem andern dieſer Laſter ergeben ſind und die Immoralität um ſich her verbreiten. Kaum giebt es eine Gemeinde, die nicht eine oder mehrere ſolcher Familien aufzuweiſen hätte. Solche Familien ſind die Stammhalter der Verbrecher; aus ihrem Schooße geht die Bevölkerung der Gefängniſſe in ſtets wachſender Zahl hervor. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Häuſer Erziehungs-, Beſſerungs- und Bildungsanſtalten ſein müſſen, keine Zuchthäuſer.

§. 8.

7) Befreiung der arbeitenden Klaſſe von übermäſſiger Arbeitslaſt.

Nach dem bisher Geſagten werde ich wohl nicht nöthig haben, mich gegen den Verdacht zu verwahren, als wolle ich der Faulheit das Wort reden und die arbeitende Klaſſe auf den Ueberfluß der Reichen anweiſen. Dieſer wäre bald verzehrt und die menſchliche Geſellſchaft dann noch weit ſchlimmer daran, als ſie jetzt iſt. Man wird mich hoffentlich keiner Albernheiten beſchuldigen. Ich bin vielmehr der Meinung: jeder geſunde Menſch ſei zur Arbeit verpflichtet, d. h. Jeder ſoll ſeine Kräfte zu ſeinem und ſeiner Mitmenſchen Wohl entfalten, gebrauchen, üben und vervollkommenen. Wer nicht freiwillig dieſe Pflicht erfüllt, ſoll dazu gezwungen werden. Faulheit iſt Entartung der Menſchheit. Kein Menſch kann daher dazu berechtigt ſein.

Allein damit iſt doch nicht gemeint, daß der Menſch zum Laſtthiere geboren ſei. Das iſt eben ſo wenig ſeine Beſtimmung als der Müſſiggang. — Oder es wäre der Zweck ſeines Daſeyns: um das tägliche Brod zu arbeiten, daß ihm die Stirne vom blutigen Schweiße nicht trocken wird; daß er, von den Sorgen, dem Kummer und den Anſtrengungen um ſeine elende Exiſtenz erdrückt, von den Mühſeligkeiten, Leiden, Drangſalen und Entbehrungen erſchöpft, zermalmt und abgeſtumpft, ſich nicht von der Erde emporrichten, nie zum Gefühle und Bewußtſeyn ſeiner höhern Natur erwachen kann? Daß er die Reihe ſeiner mühſeligen Tage in völlig thieriſchem Stumpfſinne verlebe, ohne Ahnung des göttlichen Funkens, der in ihm ſchlummert und ihn zu einem Weſen höherer Ordnung macht? Wie viele Millionen haben aber kein anderes Loos auf dieſer Welt, als dieſes? Ja, es iſt das Loos der Menſchheit im Ganzen mit Ausnahme der wenigen Glücklichen, die allen Gewinn der unſäglichen Anſtrengungen und Entbehrungen der Arbeitenden ernten. Und dies wäre die Ordnung Gottes? Nimmermehr! Es iſt vielmehr die totale Zerſtörung der göttlichen Weltordnung, die ihren Grund in der völligen Geiſtesverwirrung der Menſchen über das Weſen, den Zweck und die Einrichtung des Staates oder der Geſellſchaft hat. — Auch die Arbeit iſt ein Mittel zur Verwirklichung der menſchlichen Beſtimmung; — auch ſie muß daher nach Maß, Art und Dauer mit der menſchlichen Beſtimmung in Verhältniß gebracht werden, damit ſie dieſelbe nicht ſtöre, nicht eine Urſache oder ein Mittel der Demoraliſation, der Entartung und Entwürdigung des Menſchengeſchlechts werde, daſſelbe nicht geiſtig, ſittlich und phyſiſch tödte. — Ihre Organiſation durch den Staat bildet mithin einen weſentlichen Theil der allgemeinen Staats- oder Geſellſchaftsorganiſation nach dem Prinzip der Menſchenbeſtimmung. Sie iſt ſonach durch die Social-Reform bedingt, deren Aufgabe es iſt, alle Uebel, die die Menſchheit zu Boden drücken, von Grund aus zu heben.

Eines der vielen Mittel zur Verminderung der Arbeitslast der arbeitenden Klasse ist die großartigste Entfaltung des Maschinenwesens durch den Staat und zum Vortheile *Aller*, nicht *einzelner* Staatsgenossen. Dies ist die Zauberkraft, die das Menschengeschlecht aus der Gewalt der physischen Bedürfnisse befreit und es ganz seiner höhern Bestimmung übergiebt. — Denn wo die Kraft der Maschine die Stelle der Menschenkraft vertritt, da kann diese sich frei und ungetheilt der Befriedigung der höhern, der geistigen Triebe weihen. Je mehr der Mensch der traurigen Nothwendigkeit enthoben ist, Lastthier zu sein, desto leichter wird es ihm Mensch zu sein. Freilich haben die bewundernswürdigen Erfindungen dieser Art der Mehrheit der Menschen bisher den Segen nicht gebracht, den sie ihr hätten bringen können und sollen. Tausende von Menschen haben sie zwar arbeits- zugleich aber auch brodlos gemacht, statt sie der Armuth und dem Kummer um ihre physische Existenz zu entnehmen. Allein auch dieses Unglück hat ebenfalls nur der Staat zu verantworten, weil er auch hier seine Pflicht nicht kennt, und den Segen, der Allen gehört und an dessen Genuß *Alle* Theil haben sollten, blos *einigen Wenigen* zuwendet. So durfte z. B. eine deutsche Eisenbahn-Gesellschaft die armen Taglöhner zwingen, für einen französischen Franken zu arbeiten, ein Taglohn, der kaum für ihr Brod hinreichte, während sie von dem Publikum für die Benutzung ihrer Bahne sich beliebige Prozente bezahlen läßt. Nichts destoweniger sind alle diese Erfindungen eine Quelle des Segens für die Menschheit, sobald der Staat Grundsätze anerkennt, die sie allen seinen Mitgliedern öffnen. Jede nützliche Erfindung, folglich auch die, welche den Menschen von physischer Arbeitslast befreit, gehöre dem Ganzen; der Erfinder habe sie für die Gesammtheit gemacht; er werde dafür von der Gesammtheit belohnt, mit den nöthigen Mitteln zu versuchen, zur Erweiterung und Vervollkommnung der Erfindung versehen. So unausführbar diese Grundsätze scheinen, so sind sie nichts destoweniger so wahr,

daß wir nur unſere geſunde Vernunft und unſer natürliches Gefühl darüber hören dürfen, um uns von ihrer Unumſtößlichkeit zu überzeugen. Jede gemeinnützige Idee, die ich durch Nachdenken gewinne, gehört ihrem Urſprunge nach mir, ihrer Beſtimmung nach aber der Menſchheit als pflichtſchuldiger Beitrag zur Förderung ihres Wohles. Dies erhellt offenbar daraus, daß ſie mir nicht frommen kann, wenn ich ſie nicht zum Wohle meiner Mitmenſchen an's Licht treten laſſe. In meine Bruſt verſchloſſen, wäre ſie ein toder Schatz, ja ein verheimlichter Raub. Alle wohlthätige Schöpfungen des menſchlichen Geiſtes ſind Gemeingut des Menſchengeſchlechts. Deshalb fordert auch die Natur die Integrität der Nationen, als der natürlichen Begrenzung der Völkerfamilien, deren Angehörige zunächſt für einander denken, leben und wirken und dann durch wechſelſeitigen Austauſch der errungenen Reſultate und durch Erhebung über das blos Lokale, Individuelle und Nationale, die Menſchheit in's Geſammt auf der Bahne der Kultur weiter führen. Unmöglich können ſonach die Erfindungen der Mechanik, die die Größe und Schöpferkraft des menſchlichen Geiſtes im erhabenſten Lichte zeigen, immer ihren Zweck verfehlen. Früher oder ſpäter werden ſie das mächtige Werkzeug der Emanzipation der Menſchheit in unſerm Sinne werden. Iſt dieſe Hoffnung nur ein idealer Traum, ſo wird die Menſchheit ſich nie aus der Entwürdigung herauswinden, in welcher ſie ſeit Jahrtauſenden ſchmachtet, und ſo werden inſonderheit nie die Verbrechen verſchwinden, die unſer Geſchlecht bisher ſo tief entehrt haben. Allein unſer Glaube an die Menſchheit wankt nicht. Ideale tragen und geſtalten das Leben, und je göttlicher dieſe Ideale ſind, je höher ſie über dieſe Erde hinausragen, deſto gewiſſer tragen ſie in ſich ſelbſt die Bürgſchaft ihrer einſtigen Verwirklichung. Schon manche Idee, die denkende Menſchenfreunde mit glühender Begeiſterung und heiliger Hoffnung in der Bruſt nährten, hat, wie die Geſchichte bezeugt, der Lauf der Jahrhunderte, der fortſchreitende Bildungs-

gang unſeres Geſchlechts verwirklicht, trotzdem daß die Zeitgenoſſen ihrer Schöpfer und Verkünder ſie als Einfälle überſpannter, hirnkranker Köpfe betrachteten, wenn nicht gar als gottesläſterliche und ſtaatsgefährliche Neuerungen anathemiſirten, haßten und verfolgten. Auch die hier aufgeſtellten Grundſätze werden That und Wirklichkeit werden und dem Menſchengeſchlechte eine neue Geſtalt geben. Es wird und muß eine Zeit kommen, wo Alle für einander arbeiten, Alle gleichen Antheil an dem Arbeitsgewinn haben, und ſechs Stunden Arbeit täglich hinreichen werden, um alle phyſiſche Bedürfniſſe des Menſchen zu befriedigen, die übrigen Stunden des Tages aber der Ausbildung ſeiner höhern Anlagen, der Beſorgung der gemeinſamen oder bürgerlichen Angelegenheiten und dem edlern Lebensgenuſſe geweihet bleiben.

§. 9.

8) Freier Welthandel.

Zur Eröffnung aller nur möglichen Nahrungsquellen, zur Beflügelung der Induſtrie, zur Erhöhung und Verbreitung des Wohlſtandes, zur Vereinigung und Verknüpfung der Völker zum Austauſche der Ideen, zur Bereicherung der Künſte und Wiſſenſchaften, zur Verbreitung der Kultur und Civiliſation über die ganze Erde. Zu dem Ende muß aber der Handel ebenfalls durch den Staat organiſirt und geführt werden. Aller Egoismus muß aus dem Schooße der Geſellſchaft verſchwinden, was nur bewirkt werden kann, wenn überall der Staat, die Geſammtheit an die Stelle des Individuums tritt und aller Arbeitsertrag Gemeingut wird. Der Egoismus, die bodenloſe Habgier hat den Handel zu einem Betrugs-, Raub- und Plünderungsgeſchäft gemacht und die Erde mit Gräuel erfüllt, die den Namen der civiliſirten Nationen in der Weltgeſchichte ewig brandmarken.

§. 10.

9) Ewiger Weltfriede zur Sicherung der ungestörten Entwickelung der Kultur.

Der ärgste Feind der Kultur, der schreckliche Kriegsgeist mit allen seinen fürchterlichen Zurüstungen, mit allen seinen physischen und moralischen Verheerungen selbst im tiefsten Frieden, muß endlich von der Erde verschwinden, die stehenden Heere, die größte Plage der Völker, der Ruin aller Staaten, das mächtigste Werkzeug und die stärkste Stütze des menschenzertretenden Despotismus abgeschafft, und die Millionen von Menschen, die jetzt nur Zwecken der Barbarei dienen, einem humanen, der Gesellschaft nützlichen Wirken zurück gegeben werden. Es kann mit der Menschheit nicht besser werden, bis der Genius der Menschen- und Bruderliebe seine Palme über alle Völker der Erde schwingt und sie Alle in einen ewigen Friedensbund zum Zwecke eines ununterbrochenen Bildungsganges und ihrer gemeinsamen menschlichen Bestimmung vereinigt. Diesen Bund zu schließen ist aber doch wahrlich die Pflicht der civilisirten Völker, wenn sie anders dieses Namens würdig sein wollen. Oder es wäre ein Beweis ihrer Civilisation, wenn sie einander stets kampfgerüstet gegenüber stehen, immer begierig und immer bereit über einander herzufallen und sich wie reißende Thiere zu zerfleischen? — Der Krieg ist das Raub- und Mordgeschäft im Großen, das der Bandit, der Straßenräuber im Kleinen treibt. Für ihn ist der Galgen, — für den Häuptling großer Kriegshorden aber der Lorbeerkranz des — Feldherrn, des unsterblichen Helden. Jener ist ein verworfenes Geschöpf, ein Missethäter, ein Bösewicht, ein Ungeheuer, weil er sich an dem Leben und dem Eigenthum eines oder einiger seiner Mitmenschen vergriffen, dieser ein — großer Mann, ein Meteor, ein Phönomen, zu dem das Zwerggeschlecht mit wahnsinniger Begeisterung aufblickt, weil er sich auf den auf-

geſchichteten Trümmern und Leichen verwüſteter Länder und gemordeter Völker hoch über das Menſchengewürm ſeiner Zeit erhoben. O Wahnwitz! O Blödſinn! Der bluttriefende Eroberer, unter deſſen Schritten die Erde von dem Blute der Hunderttauſende von Menſchen dampft, die er hinſchlachtet, iſt der — Gott ſeines Volks, ſeiner Zeit, der Nachwelt! Seine Blut- und Verwüſtungsbahne iſt das Feld der — Ehre, der ewig bewundernswürdigen, über das gewöhnliche Naturmaß weit hinausragenden Rieſengröße des Genies! Denkmäler, Tempel, Altäre verherrlichen und verewigen ſein Andenken, während jede Erinnerung an ſeinen Namen das Menſchengeſchlecht mit Schauder erfüllen und die Winde ſeine Aſche bis auf den letzten Staub verwehen ſollten.

Es iſt nicht wahr, daß der Krieg eine moraliſche Naturnothwendigkeit iſt. Dieſe Anſicht empört das Menſchengefühl, iſt Vernunft und Gott läſternder Wahn. Er iſt vielmehr das grauſamſte Spiel der unmenſchlichſten Leidenſchaften in ihrer verderblichſten Geſtalt.

Nur in einem Falle läßt er ſich rechtfertigen, iſt er ein wenn gleich trauriger doch heiliger Kampf, nämlich im Falle der Nothwehr, d. h. wenn einem Volke zur Rettung ſeiner heiligſten und unveräußerlichen Güter — zur Rettung ſeiner Nationaleriſtenz, ſeines Vaterlandes, zum Schutze ſeiner Bürger im Auslande, ſeines Handels, ſeiner Freiheit und ſeiner Rechte, deren Unverletzlichkeit ſeinen ungehinderten Gang zum Ziele ſeiner Beſtimmung bedingt, kein anderes Mittel mehr übrig bleibt. In dieſem Falle Friede predigen zu wollen, — wäre ein Verbrechen an der Menſchheit.

Inhalt.

Seite

I. Abschnitt. Prüfung der Haupteinwürfe gegen die Abschaffung der Todesstrafe 1-59

Erster Einwurf. Europa ist noch zu unkultivirt, um die Todesstrafe entbehren zu können 1

Zweiter Einwurf. Das Recht des Staates, mit dem Tode zu bestrafen, ist durch die geoffenbarte wie durch die natürliche Religion sanktionirt 5

Dritter Einwurf. Die Todesstrafe ist auch nach dem Gesetze der Moral gerecht 13

Vierter Einwurf. Die Vernunft spricht dem Staate mit dem Strafrechte überhaupt zugleich auch das Recht der Todesstrafe zu 16

Fünfter Einwurf. Das Recht der Todesstrafe steht dem Staate zu aus dem Rechte des Beleidigten gegen den Beleidiger. . . 18

Sechster Einwurf. Das Recht der Todesstrafe steht dem Staate zu aus dem Rechte der Sicherung des allgemeinen Wohles. . 21

Siebenter Einwurf. Nur die Todesstrafe bringt Strafe und Schuld in ein gerechtes Verhältniß 24

Achter Einwurf. Die Todesstrafe ist unter allen Strafen die wirksamste, um rohe, reinsinnliche Menschen von Verbrechen abzuschrecken 27

Neunter Einwurf. Die Todesstrafe kann durch keine andere Strafe ersetzt werden 47

Zehnter Einwurf. Auch die Pönitenziar-Gefängnisse können die Todesstrafe nicht entbehrlich machen. 50

II. Abschnitt. Andeutungen über Verhütung der Verbrechen 60-81

§. 1. §. 2. 1) Eine Gesellschafts- und Staatsorganisation ausschließlich zum Zwecke der Verwirklichung der geistigen und sittlichen Bestimmung des Menschen 60

Seite

§. 3. 2) Eine dem aufgestellten Staatszwecke ganz entsprechende Regierungsform und eine von ihm ganz durchdrungene Staatsregierung 62

§. 4. 3) Ein aus der Menschenbestimmung abgeleitetes und ganz auf dieselbe gerichtetes Volksbildungssystem 62

§. 5. 4) Staatsaufsicht über die Sitten der Staatsgenossen 67

§. 6. 5) Verbannung aller demoralisirenden Gewerbe 69

§. 7. 6) Linderung der Armuth 70

§. 8. 7) Befreiung der arbeitenden Klasse von übermäßiger Arbeitslast 75

§. 9. 8) Freier Welthandel 79

§. 10. 9) Ewiger Weltfriede zur Sicherung der ungestörten Entwikkelung der Kultur 80

Druckfehler.

Seite 6 Zeile 4 von unten lies: Civilisation statt Civilisatinn.
„ 15 „ 1 — „ Delinquenten st. Deliquenten.
„ 32 „ 14 — „ eben so.
„ 46 „ 14 — „ Abrutirung st. Abbrutirung.
„ 62 „ 7 — „ Hülse st. Hülfe.
„ 63 „ 7 — „ Coryphäen st. Coryphäer.
„ 65 „ 5 — „ die Politik st. Politik.

Österreichische Nationalbibliothek
+Z161622703